

**Naturschutzfachliche Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen
Prüfung (saP)**

**Bebauungsplan Nr. 4445b
„Tiefes Feld Süd“**

**Stadt Nürnberg
10.06.2025**

Auftraggeber:
Stadt Nürnberg
Stadtplanungsamt
Lorenzer Straße 30
90402 Nürnberg

Auftragnehmer:
Grosser-Seeger & Partner
Stadtplaner - Landschaftsarchitekt - Bauingenieur
Großweidenmühlstraße 28 a-b
90491 Nürnberg

Telefon [09 11] 31 04 27 - 10
www.grosser-seeger.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Bernhard Walk
M.Sc. Vanessa Wimmer

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Datengrundlagen	4
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
2 Beschreibung des Eingriffs-/Untersuchungsbereiches	6
3 Wirkungen des Vorhabens	7
3.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	7
3.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse	8
3.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	9
4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	10
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung	10
4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	13
4.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) (als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)	13
5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	17
5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
5.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
5.1.2.1 Säugetiere	17
5.1.2.2 Reptilien	22
5.1.2.3 Amphibien	24
5.1.2.4 Insekten	26
5.1.2.5 Muscheln und Schnecken	27
5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	27
5.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	54
6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	54
6.1 Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht	55
6.2 Wahrung des Erhaltungszustandes	55

6.2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	55
6.2.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	56
7	Gutachterliches Fazit.....	57
8	Literaturverzeichnis	59
9	Gesetze, Verordnungen und Richtlinien	62

ANHANG

**Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums
Rahmenplan Tiefes Feld Nürnberg (Stand: 14.04.2025)**

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Nürnberg plant im Südwesten der Stadt zwischen den Stadtteilen Großreuth bei Schweinau (im Osten), Kleinreuth bei Schweinau (im Norden) und Gebersdorf (im Südwesten) auf dem Gelände „Tiefes Feld“ die Entwicklung eines neuen Stadtquartiers mit verschiedenen Bildungseinrichtungen, Wohn- und Gewerbebebauung sowie einer öffentlichen Parkanlage, mit- samt der erforderlichen übergeordneten Erschließung auf einer Fläche von insgesamt ca. 50,5 ha.

Die Planung sollte ursprünglich über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4445 „Tiefes Feld“ umgesetzt werden. Für das Gesamtareal wurde bereits ein Gutachten zur speziellen artenschutz- rechtlichen Prüfung (saP) erstellt (GROSSER-SEEGER & PARTNER 2018), um die Betroffenheit von Tier- und Pflanzenarten und den Gesamtbedarf der erforderlichen artenschutzrechtlichen Ver- meidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (CEF- und FCS-Maßnahmen) zu ermitteln. Dieses bildete auch eine der Grundlagen für die weiteren artenschutzrechtlichen Gutachten.

Aus dem BP Nr. 4445 „Tiefes Feld“ wurden aber dann eigenständige Teil-Bebauungspläne herausgelöst. Der Bebauungsplan Nr. 4445a überplant den Bereich nördlich des Lückenschlusses der Rothenburger Straße sowie Bereiche im Südwesten des Tiefen Feldes. Zu diesem Bebau- ungsplan liegt ebenfalls ein Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vor (GROSSER-SEEGER & PARTNER 2018), der Bebauungsplan wurde am 26.10.2022 rechtskräftig.

Nachdem für das verbleibende Areal zunächst zwei weitere Bebauungspläne aufgestellt werden sollten, wurden diese nun zusammengeführt und der Bebauungsplan Nr. 4445b „Tiefes Feld Süd“ aufgestellt. Dieser überplant die weiteren Bereiche des Tiefen Feldes mit Ausnahme der Trasse der Rothenburger Straße (vgl. auch Kap. 1.3 bzw. Abbildung 1). Ein zentrales Planungsziel dieses Bebauungsplanes ist neben der Ergänzung der Wohn- und Gewerbenutzung im Norden, die planungsrechtliche Sicherung eines Schulstandortes sowie dazugehöriger Sportstätten, die Errichtung eines Stadtteilparks sowie die Sicherung landwirtschaftlich genutzter Flächen im Süden.

Bei allen Bauvorhaben sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG in Zu- sammenhang mit den europarechtlichen Vorschriften (FFH-Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie) zu beachten. Die Verbote treten erst direkt mit Realisierung eines Vorhabens ein, allerdings muss z.B. im Rahmen der Bauleitplanung bereits geprüft werden, ob die Umsetzung eines Bebau- ungsplanes aus artenschutzrechtlichen Gründen möglich ist. Ein Bebauungsplan kann seine Planrechtfertigung verlieren, wenn seiner Umsetzung dauerhaft Vollzugshindernisse entgegen- stehen, zu denen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zählen.

Dieses Gutachten als Grundlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beinhaltet:

- Die Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Die Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Ver- boten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Eine Prüfung hinsichtlich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG konnte noch nicht durchgeführt werden, da diese in einer Novellierung der BArtschV erst bestimmt werden müssen.

1.2 Datengrundlagen

Die vorliegende saP basiert auf avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2024 (GUGGENBERGER, 24.07.2024). Zusätzlich wurde auch noch auf Kartierungen aus dem Jahr 2016 (GENISTA, 12.05.2017) und auch aus 2011 (ÖFA, September 2011) im Bereich des Tiefen Feldes zurückgegriffen und teils auch in der Bewertung mit berücksichtigt. Es fanden zudem verschiedene Übersichtsbegehungen in den Jahren 2018, 2020 und 2024 durchgeführt. 2024 wurde auch der Bestand an Höhlen-/Biotopbäumen neu erfasst. Im Jahr 2021 erfolgten zudem im Osten des Tiefen Feldes Nacherhebungen zur Zauneidechse. Teilweise liegen die Erfassungen damit schon ein paar Jahre zurück, allerdings ergaben sich aufgrund von Bauarbeiten im Bereich des Tiefen Feldes für die U-Bahn Störungen der Tierwelt und aufgrund temporärer Artenschutzmaßnahmen auch Verzerrungen des tatsächlichen faunistischen Bestandes. Die zusätzliche Heranziehung der Erhebungsdaten vor Beginn der Veränderungen im Tiefen Feld wird daher aus fachlicher Sicht für sinnvoll erachtet.

Als Datengrundlagen wurden ferner herangezogen:

- Artenschutzkartierung Bayern (ASK), (ASK-Datenbank des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU), Kartenblatt TK 6532 Nürnberg (Stand: 01.02.2024)
- Fledermausatlas Bayern: Fledermäuse in Bayern (MESCHEDE & RUDOLPH 2004)
- 25 Jahre Fledermausmonitoring in Bayern (MESCHEDE & RUDOLPH 2010)
- Brutvogelatlant Bayern: Brutvögel in Bayern (BEZZEL et al. 2005, RÖDL et al. 2012)
- Kleinsäugeratlas Bayern: Mäuse und Spitzmäuse in Bayern (KRAFT 2008)
- Amphibien- und Reptilienatlas Bayern: Amphibien und Reptilien in Bayern (ANDRÄ et al. 2019)
- Tagfalteratlas Bayern: Tagfalter in Bayern (BRÄU et al. 2013)
- Arten- und Biotopschutzprogramm Stadt Nürnberg (STMLU 1996)
- Verbreitung von Arten der FFH-RL in Deutschland (PETERSEN et al. 2003, PETERSEN et al. 2004; PETERSEN & ELLWANGER 2006, NATIONALER BERICHT 2019)
- Homepage des BayLfU zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) mit Angaben zu Vorkommen relevanter Arten (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> Abfrage vom 25.04.2025)
- Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 4445b „Tiefes Feld Süd“ (Stand: Mai 2025)

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Für die Abschichtung zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (siehe Anhang) wurde auf die in Kap. 1.2 erwähnten Erfassungen und Datengrundlagen zurückgegriffen. Als Untersuchungsraum wurde ein Bereich definiert (vgl. Abbildung 1), der den gesamten Bereich des Rahmenplanes umfasste und im Norden durch die (alte) Rothenburger Straße, im Osten durch die Bahntrasse und im Süden und Westen durch die Südwesttangente und den Main-Donau-Kanal begrenzt wird. Es handelte sich dabei um Flächen in einem Umfang von ca. 73 ha. Die genannten Verkehrsstrassen und auch der Siedlungsbereich von Kleinreuth im Norden stellen vorhandene Barrieren für viele Tierarten dar bzw. begrenzen in diese Richtungen auch die Beeinträchtigungsbereiche.

Der Einwirkungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4445b Tiefes Feld Süd geht nicht über diese Grenzen hinaus. Im Hinblick auf Bodenbrüter wurde die Tiefe der Einwirkungen mit max. 150 m über die Grenzen der eigentlichen Eingriffe angesehen. Es erfolgte daher eine nähere Betrachtung aller innerhalb des Geltungsbereichs und eines Puffers von 150 m vorkommenden Tier- und Pflanzenarten.

Die faunistischen Erfassungen im Untersuchungsbereich erfolgten in Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Nürnberg für die Artengruppen, für die eine artenschutzrechtliche Relevanz erkennbar war. Es handelt sich um Vögel, Fledermäuse, Reptilien (insbesondere Zauneidechse), Amphibien und den Nachkerzenschwärmer (einer Nachfalterart). Ferner wurden in den vorhandenen Baum- und Gehölzbeständen innerhalb des Untersuchungsbereichs Baumhöhlen bzw. Biotopbäume erfasst.



Abbildung 1: Untersuchungsbereich für Gesamt-saP zum Rahmenplan (rot gestrichelt), sowie Geltungsbereich des schon rechtskräftigen BP Nr. 4445a (grün gestrichelt) und des in Aufstellung befindlichen BP Nr. 4445b „Tiefes Feld Süd“ (gelb gestrichelt umrandet) (Grundlage: Orthophoto © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025)

2 Beschreibung des Eingriffs-/Untersuchungsbereiches

Der Großteil des Untersuchungsbereichs wird derzeit intensiv ackerbaulich bewirtschaftet, ist allerdings vergleichsweise klein parzelliert. Es handelt sich hier vorwiegend um Mais- und Getreideanbau, einzelne Flächen werden auch zum Anbau von Gemüse und Hackfrüchten genutzt. Vereinzelt sind extensiv bewirtschaftete Roggenfelder zu finden, welche aufgrund der geringeren Saatkichten auch durch Vorkommen von Ackerwildkrautflora geprägt sind. Manche Ackerschläge stehen aufgrund von Staunässe auch temporär unter Wasser. Einzelne Flurstücke werden extensiv bewirtschaftet oder sind brach gefallen wie die Wiesenfläche im Osten an der Bahnlinie. Dort konnten sich mehrjährige Staudenfluren etablieren. Inmitten eines Ackers im Süden befindet sich eine Stiel-Eiche (*Quercus robur*) als Einzelbaum.

Im Nordwesten gab es auf Flächen südlich der Rothenburger Straße in den vergangenen Jahren unterschiedliche Sonderkulturen. Neben Erdbeerplantagen und Beerenobstanbau erfolgt dort zuletzt auch auf Teilflächen die Kultivierung von Sträuchern als Containerware. Dieser Bereich dient aktuell teilweise noch als Baustelleneinrichtungsfläche für den Bau der U-Bahnlinie. Im Südosten des Tiefen Feldes wurde 2020 auf kleiner Fläche auch Spargel kultiviert.

In der südlichen Hälfte des „Tiefen Feldes“ wurden temporäre CEF-Maßnahmen für die Dauer des Baus der U-Bahnlinie 3 umgesetzt. Ziel war die Lebensraumoptimierung für bodenbrütende Vogelarten. Es handelte sich hier um die Anlage von Feuchtmulden, Ackerrandstreifen, Schwarzbrachen sowie von Lerchenfenstern in Ackerschlägen. Die eigentlichen Bauarbeiten für die U-Bahnlinie im Norden des „Tiefen Feldes“ begannen im Frühjahr 2020 und dauern noch an.

Die Böschungen an der Uffenheimer Straße im Südosten werden durch einen jungen Bestand von Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) und Stiel-Eiche (*Quercus robur*) sowie Sträuchern wie Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Hasel (*Corylus avellana*) und Liguster (*Ligustrum vulgare*) geprägt. Diese gehen in eine Baumhecke über, die entlang der alten Wallensteinstraße in Richtung Südwesttangente verläuft. Hier stehen Hainbuchen (*Carpinus betulus*), Sand-Birken (*Betula pendula*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*) und Stiel-Eichen (*Quercus robur*) in junger bis alter Ausprägung. Davon weisen einzelne Bäume eine artenschutzrechtliche Relevanz (Höhlen, abstehende Borke, stehendes Totholz) auf.



Abbildung 2: Blick über die offenen Ackerflächen im Untersuchungsbereich von Norden entlang der Uffenheimer Straße in Richtung Süden (eigene Aufnahme am 23.02.2022).

Im nördlichen Bereich ist um den alten Siedlungskern von Kleinreuth bereits Wohn- und Gewerbebebauung vorhanden. Teils ist im Ortsbereich auch alter Baumbestand (v.a. Eichen und Linden) vorhanden (Biotop-Nr. N-1234 „Bäume in Kleinreuth bei Schweinau“). Zudem hat sich im Süden von Kleinreuth eine Kleingartensiedlung entwickelt, in die durch den Bau der U-Bahn-Linie teilweise schon eingegriffen wurde.

Im nordwestlichen Bereich des Untersuchungsgebietes, wo bereits der Damm für die spätere Durchbindung der Rothenburger Straße aufgeschüttet war, befinden sich einige Ruderalbereiche, teilweise mit flächigem Gehölzbewuchs (überwiegend als Biotop N-1235 „Gehölze und magerer Altgrasbestand in Kleinreuth bei Schweinau“ kartiert). Die Gehölze befinden sich größtenteils in den Randbereichen sowie unterhalb der Böschungskante im Norden. Es wurde hier aber in Teilen bereits durch den laufenden Bau der Verlängerung der U-Bahnlinie 3 eingegriffen und Gehölzbestand im Winter 2019/20 entfernt.

Auf den Flurstücken Nr. 512 - 517 im Südwesten außerhalb des Geltungsbereichs des BP Nr. 4445b wurden im Jahr 2006 außerdem Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen für den Ausbau der Rothenburger Straße umgesetzt. Hier wurden auf damals überwiegend Ackerflächen die Drainagen stillgelegt, um die Fläche zu vernässen, sowie in einem Teilbereich Tümpel angelegt. Zudem sollte sich diese Fläche als Sukzessionsfläche weiter entwickeln können. Es erfolgten auch initiale Pflanzungen von Bäumen sowie Hecken. Die ehemalige Sukzessionsfläche hat sich über die Jahre zu einem großflächigen Feldgehölz weiterentwickelt. In Folge dessen gingen die dort früher noch stärker vertretenen Ruderalfluren weitgehend zurück.

Die gehölzbestandene Böschung entlang der Bahnlinie im Osten, die als Biotop kartiert ist (Biotop-Nr. N-1232 „Hecken an der Bahnlinie bei Großreuth bei Schweinau“), liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 4445b.

3 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Ausgeführt werden nur wirklich relevante Auswirkungen.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Derartige Eingriffe werden durch die Bautätigkeiten selbst verursacht und sind in der Regel nicht dauerhaft.

Flächenbeanspruchung

Die meisten Flächeninanspruchnahmen sind anlage- und nicht baubedingt zu sehen. Während der Baumaßnahmen sind zwar Flächen für die Baustelleneinrichtung erforderlich, diese bewegen sich aber meist innerhalb der künftigen Bau-, Grün- und Verkehrsflächen. Außerdem handelt es sich hier nur um eine temporäre Inanspruchnahme.

Lärmimmissionen/Erschütterungen

Während zukünftiger Baumaßnahmen für die Verkehrs- und Grünflächen und auch die Gebäude kann es durch Lärm und Vibrationen zu Störungen der Tierwelt kommen. Aufgrund schon bestehender Lärmimmissionen im Gebiet durch Schallimmissionen des Verkehrs (v.a. Südwesttangente im Südwesten, Bahnlinie im Osten und Rothenburger Straße) sind diese baubedingten Beeinträchtigungen nicht weiter zu berücksichtigen, da sie andere Beeinträchtigungen (insbesondere Flächeninanspruchnahme) nicht im relevanten Maße verstärken/überlagern.

3.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

„Anlagebedingte“ Wirkungen ergeben sich in erster Linie dauerhaft auf Flächen, die überbaut oder als Grünflächen umgestaltet werden und die erforderlichen Flächen für neue Erschließungswege und Versorgungseinrichtungen.

Flächenbeanspruchung/Lebensraumverlust

Durch die Bebauung und Herstellung der neu festgesetzten Bau- und Verkehrsflächen kommt es zu einem dauerhaften Lebensraumverlust von Grün- und Ackerland, Brachflächen und kleinflächigen Gehölzbeständen. Auch die Anlage der Sportstätten im Osten führt zu einem Lebensraumverlust. Doch auch durch die Umgestaltung von Ackerflächen zu einem Stadtteilpark im mittleren Teil des Plangebietes kommt es durch Wegebau und Gehölzpflanzungen zu einer maßgeblichen Lebensraumveränderung. Der übrige Teil soll als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt und damit mehr oder weniger in der aktuellen Ausprägung erhalten werden.

Von den Auswirkungen her ist die Flächeninanspruchnahme die bedeutendste und daher bei der Beurteilung, ob Verbotstatbestände erfüllt werden, am entscheidendsten. Davon betroffen sind in erster Linie Ackerflächen, die v.a. Brut- und Nahrungshabitat für verschiedene bodenbrütende Vogelarten sind. Von den derzeit noch bestehenden ca. 46 ha landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich der Rothenburger Straße im Tiefen Feld werden durch den Bebauungsplan Nr. 4445b „Tiefes Feld Süd“ fast 31 ha in Anspruch genommen, die Auswirkungen gehen aufgrund von Kulissenwirkungen (siehe unten) aber noch darüber hinaus. Verbleibende Offenlandflächen unterliegen darüber hinaus weiteren Beeinträchtigungen (vgl. betriebsbedingte Auswirkungen).

Inwieweit Bäume und weitere Gehölzbestände verloren gehen, die Brut- und Nahrungshabitat für verschiedene Artengruppen (Vögel, Insekten, Fledermäuse) darstellen, kann aktuell nicht abschließend gesagt werden. Innerhalb des Plangebietes gibt es Gehölzbestände am Nordrand an der Böschung zur Rothenburger Straße, eine einzelne, ältere Eiche inmitten der Ackerflächen, im Südosten entlang der Böschung der Uffenheimer und der alten Wallensteinstraße und einzelne Strauchbestände in den Flächen. Diese Bereiche werden überwiegend als Grünflächen festgesetzt, im Südosten überwiegend auch mit Gehölzerhalt. Die Baumhecke im Südosten bleibt daher erhalten. Die einzeln stehende Eiche in der Feldflur wird in die Gestaltung des Landschaftsparks integriert werden und wurde im Bebauungsplan zur Erhaltung festgesetzt. Bis auf die Baumhecke an der alten Wallensteinstraße und die Eiche, wird aber zunächst für den gesamten Geltungsbe- reich im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung von einer Fällung großer Teile des noch vorhandenen Gehölzbestandes ausgegangen werden müssen.

Barrierewirkungen/Meideverhalten

Durch die Errichtung neuer Gebäude, mittel- bis langfristig auch durch Baumpflanzungen erfolgen Auswirkungen auf Tierarten, die Vertikalstrukturen meiden. Aktuell bestehen solche Vertikalstrukturen schon in Form des Siedlungsbereichs von Kleinreuth im Norden sowie von Gehölzbeständen im Osten und Süden (entlang Bahnlinie und Südwesttangente).

Durch neue Bebauung, aber auch Gehölzpflanzungen im Bereich des geplanten Stadtteilparks wird der Einwirkungsbereich vergrößert. Aufgrund der neuen Kulissenwirkungen ist für bestimmte bodenbrütende Vogelarten mit einem vollständigen Verlust als Bruthabitat innerhalb des Einwirkungsbereichs zu rechnen. Auch das verbleibende Offenland wird trotz der verbleibenden landwirtschaftlich nutzbaren Flächen in der Ausdehnung insgesamt zu gering sein, da es dann isoliert von vergleichbaren Offenlandbereichen ist, die es in dieser Form nach Umsetzung der Planungen im „Tiefen Feld“ dann erst wieder jenseits der Rednitz gibt. Insgesamt würden nach Realisierung aller Planungen im gesamten Tiefen Feld gerade noch knapp 15 ha landwirtschaftlich genutzter Flächen verbleiben. Im Zuge des Bebauungsplans Nr. 4445b ist daher für den gesamten, bisher unbeeinträchtigten Teil des Tiefen Feldes mit einem Lebensraumverlust zu rechnen.

Das „Tiefe Feld“ weist jetzt schon ringsherum Barrieren (Südwesttangente, Main-Donau-Kanal etc.) für verschiedene Arten auf, so dass die Vernetzungsfunktionen gestört sind. Da die Bebauung an geplante sowie teils auch bestehende Bebauung im Norden anschließt ist nicht mit neuen Barrierewirkungen zu rechnen.

Kollision mit Glasfassaden

Grundsätzlich besteht für Vögel eine erhöhte Gefahr der Kollision und somit der Tötung an größeren Glasfassaden, insbesondere wenn Gehölzbestände (wie z.B. im Süden zur Parkanlage, aber auch in den „grünen Fingern“ oder nur Straßenbäume) an die künftigen Gebäude angrenzen. Für kleinflächige Fensterflächen, wie sie z.B. im Wohnungsbau von Doppel- oder Reihenhäusern anzutreffen sind (z.B. im Westen des Plangebietes) ergibt sich i.d.R. auch noch kein signifikant erhöhtes Vogelschlagrisiko. In anderen Fällen können bei größeren Bauwerken mit größeren Fensteröffnungen oder Glasfassaden (wie im übrigen Bereich des Plangebietes) bei Nicht-Beachtung aber Verbotstatbestände (Tötungs- und Verletzungsverbot) eintreten.

Aufgrund der Tatsache, dass durch den Bebauungsplan zwar Baurecht geschaffen wird, aber keine konkreten Fassadengestaltungen bekannt sind oder über die Festsetzungen vorgegeben werden, kann das Vogelschlagrisiko hier nur überschlägig anhand des Bewertungsschemas zum Vogelschlagrisiko der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2023) abgeschätzt werden. Hier fließen Gebäude- und Umgebungsfaktoren ein. Zu den Gebäudefaktoren zählt der Anteil an sichtbaren Glasflächen, sowie die Fassadengestaltung im Hinblick auf Größe der Fensteröffnungen bzw. Glasflächen. Bei den Umgebungsfaktoren spielt die Nähe zu Gehölzen eine Rolle und allgemein das Lebensraumpotenzial der Umgebung für Vögel, das über den zu erwartenden Versiegelungsgrad bewertet wird.

Während sich in dichter bebauten Bereichen des Plangebietes (GRZ 0,6 und höher) zwar aus den Umgebungsfaktoren eher ein geringes Risiko ableiten lässt, besteht hier aufgrund der Größe und der Nutzungstypen der Bauwerke eher ein hohes Risiko für den Gebäudefaktor. In den Wohngebieten im Plangebiet (GRZ 0,4 bis 0,5) ist die Risikoverteilung genau umgekehrt. Abgesehen von kleineren Doppel- oder Reihenhäusern wird es somit in jedem Fall zu einem zumindest mittleren Gesamtrisiko für den Vogelschlag kommen, in Einzelfällen ist auch ein hohes Vogelschlagrisiko denkbar, so dass Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen sind.

3.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

„Betriebsbedingte“ Wirkungen betreffen im konkreten Fall Störungen der Tierwelt durch allgemeine Lebensäußerungen der im geplanten Baugebiet zukünftig wohnenden und arbeitenden Menschen, v.a. im Rahmen der Feierabenderholung und den damit verbundenen Geräuschemissionen und Störwirkungen durch optische Reizauslöser (Bewegung, Licht). Diese wirken über private Grünflächen hinaus, Freizeitaktivitäten finden aber auch im Bereich des geplanten Stadtteilparks, der Sportstätten und im Umfeld der verbleibenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Süden statt.

Eine mögliche Auswirkung besteht auch in der Anziehung (Attraktion) von nachtaktiven Insekten durch neue Lichtquellen im Gebiet (z.B. Flutlichtanlage, Straßenlaternen, Beleuchtungen). Bei zu starker Attraktion kann es infolgedessen zu einer Herabsetzung der Beutetierdichten in angrenzenden Lebensräumen bzw. zu einem Absterben von Insekten im ungeeigneten Habitat kommen. Dies wirkt sich mittelbar auf den Jagderfolg von Tierarten aus, die auf nachtaktive Insekten spezialisiert sind (z.B. Fledermäuse). Hier gelten aber ohnehin die Bestimmungen des Art. 11a BayNatSchG, nach dem beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden müssen.

Auch Straßenverkehr zählt zu möglichen betriebsbedingten Auswirkungen. Ein betriebsbedingt signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko von Tieren (z.B. Insekten, Vögeln, Fledermäusen), die die Straßen queren, wird aber nicht gesehen, da innerhalb des Plangebietes des Bauungsplans keine übergeordneten Straßen vorgesehen sind, auf denen höhere Geschwindigkeiten erlaubt sind.

Weitere relevante Beeinträchtigungen (wie z.B. durch stoffliche Einwirkungen, gasförmige Emissionen oder Strahlung) sind im Vergleich zum Ist-Zustand nicht zu erwarten.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V 1 Durchführung einer Umweltbaubegleitung zum Artenschutz**

Die Umsetzung aller Vermeidungs- und auch der CEF-/FCS-Maßnahmen ist durch eine Umweltbaubegleitung zu sichern. Diese soll die Effizienz der Maßnahmen sicherstellen und die Erreichung der Funktionalität gewährleisten. Bei erforderlichen Abweichungen von der geplanten Vorgehensweise können in der Umweltbaubegleitung dennoch die artenschutzfachlichen und -rechtlichen Belange berücksichtigt werden. Die Umweltbaubegleitung soll auch verhindern, dass sich während der Baumaßnahmen, v.a. aber bei längerem Baustillstand, im Randbereich und an Hauswänden keine wertvollen Brachestrukturen (z.B. Ruderalfluren) entwickeln oder offene Rohbodenflächen entstehen, die von bestimmten Vogelarten wie dem Rebhuhn oder dem Flussregenpfeifer zur Brut genutzt werden könnten. Zu berücksichtigen sind auch mögliche Auswirkungen durch angrenzende Baumaßnahmen (Lückenschluss Rothenburger Straße, Ausbau Güterzugstrecke im Osten). Hier sind die erforderlichen Maßnahmen ggf. untereinander und aufeinander abzustimmen.

Mit der Umweltbaubegleitung sind fachlich geeignete Personen oder Büros zu beauftragen, die sowohl im Bereich des Artenschutzes, als auch der bautechnischen Aspekte bewandert sind. Die Umweltbaubegleitung ist zwischen den unterschiedlichen Bauvorhaben (U-Bahn, Straßenbau, Hochbau für Siedlungsbereich) untereinander abzustimmen.

- **V 2 Durchführung der Fällungsarbeiten von Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeit von Vögeln oder der Wochenstubenzeit von Fledermäusen (also nicht vom 01. März bis zum 30. September)**

Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von baum- und heckenbrütenden Vogelarten sind notwendige Baumfällungen oder Gehölzrückschnitt nur im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Dies betrifft Gehölzbestände im Nordwesten und Südosten sowie eine Eiche im Süden. Zum Schutz von Fledermäusen wäre eine Beschränkung auf den Zeitraum Oktober optimal, da zu diesem Zeitpunkt die Wochenstubenzeit bereits abgeschlossen ist, der Winterschlaf aber noch nicht begonnen hat. Baumquartiere für Fledermäuse sind aktuell im Plangebiet zwar nicht bekannt, weswegen es sich bezüglich dieser Artengruppe um eine vorsorgliche Maßnahme handelt. Im Zweifel, ob sich bis zum Baubeginn eine für Fledermäuse nutzbare Baumhöhle oder ein Spaltenquartier gebildet hat, sollte vor Fällungen noch eine Inspektion durch einen Experten durchgeführt werden oder während der aktiven Phase von Fledermäusen ein sog. „one-way-Verschluss“ vor einer möglichen Höhle angebracht werden.

Sollte eine Beschränkung auf diese Zeiträume nicht eingehalten werden können, ist zwingend vor der Rodung eine Begehung durch einen Vogel- und Fledermausexperten erforderlich. Falls hierbei keine Bruten oder Nester festgestellt werden, wäre eine Rodung auch außerhalb des genannten Zeitraums möglich. Die erforderliche Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten nach § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG ist hier zusätzlich zu erwirken, wird i.d.R. aber nur in Ausnahmefällen erteilt.

- **V 3 Erhaltung von Gehölzbeständen**

Zur Erhaltung von Nistmöglichkeiten werden Gehölzbestände mit Höhlenbäumen im Südosten des Plangebietes erhalten und dauerhaft gesichert. Diese liegen im BP Nr. 4445b innerhalb einer „Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern“ und ist damit verbindlich zeichnerisch festgesetzt. Auch die frei stehende Eiche in der Feldflur wurde zum Erhalt festgesetzt.

Zu erhaltender Baum- und Gehölzbestand, der an Baufelder oder an zu bauende Erschließungswege angrenzt, ist während der Bauzeiten entsprechend zu schützen (z.B. ortsfeste Zäune aus Holzlatten).

- **V 4 Baufeldfreimachung bzw. Beginn der Erschließungsmaßnahmen in Acker- und Brachflächen außerhalb der Brutzeit von bodenbrütenden Vogelarten (also nicht vom 01. März bis zum 15. September)**

Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von bodenbrütenden Vogelarten und ihrer Gelege sind bestimmte Bauarbeiten in Acker- und Brachflächen nur im Zeitraum von Mitte September bis Ende Februar durchzuführen. Aufgrund der Brutbiologie der betroffenen Arten sind Maßnahmen auch schon in der zweiten Septemberhälfte und nicht erst im Oktober möglich. Da davon ausgegangen werden kann, dass nach Beginn der Bauarbeiten (Erschließungsarbeiten im Tiefbau) keine Bruten im Bereich der Baustellen mehr begonnen werden, ist der weitere Baufortschritt (auch die Errichtung von Gebäuden) auch während des Zeitraums von März bis Anfang September unproblematisch. Im Detail kann dies die Umweltbaubegleitung steuern.

V 3.1 Abprüfung auf Bodenbruten unmittelbar vor Baufeldfreimachung

Sofern eine Verschiebung des Baubeginns außerhalb des Zeitraums von März bis September nicht möglich ist, so können die betroffenen Bereiche in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde unmittelbar vor den Baumaßnahmen durch einen vogelkundlichen Experten abgegangen werden, um eventuelle Brutplätze zu erkennen und um mit geeigneten Maßnahmen Verbotstatbestände definitiv ausschließen zu können.

V 3.2 Vorherige Vergrämung von Bodenbrütern

Denkbar sind hier z.B. auch rechtzeitige Vergrämungsmaßnahmen im Baufeld (z.B. Anbringen von Flatterbändern, Abdecken mit Folien etc.), um den Beginn von Bruten zu unterbinden.

- **V 5 Umsiedelung von Zauneidechsen**

Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von Zauneidechsen oder Eigelegenen bei der Baufeldräumung ist es erforderlich, die auf den Eingriffsgrundstücken vorhandenen Individuen auf geeignete externe Flächen umzusiedeln. Damit werden unbeabsichtigte Tötungen (v.a. auch während der inaktiven Phasen der Tiere (Winterruhe, aber auch an Kalttagen im Frühjahr) vermieden. Sichtungen der Zauneidechse liegen innerhalb des Plangebietes am östlichen Rand auf einer Grünlandfläche an der Uffenheimer Straße vor.

Zäunung des Baufeldes und Abfang

Um den Eingriffsbereich quantitativ abfangen zu können, muss gewährleistet sein, dass keine neuen Eidechsen zuwandern können. Hierzu ist der Eingriffsbereich mit einem nicht durch Eidechsen überkletterbaren Zaun zu zäunen. Der Schutzzaun sollte spätestens Ende März errichtet werden, um ggf. einwandernde Reptilien abzuhalten. Es empfiehlt sich hier auch eine entsprechende Abstimmung mit ggf. parallel laufenden Baumaßnahmen an der Güterzugstrecke im Osten. Danach können dann Zauneidechsen vorsichtig abgefangen und in die optimierten und neu geschaffenen Habitate (siehe CEF-Maßnahmen) umgesiedelt werden. Mit der Baufeldräumung (auch Rodung von Wurzelstöcken) darf erst begonnen werden, wenn alle In-

individuen (soweit abschätzbar) vor der Möglichkeit der Eiablage umgesiedelt wurden oder wenn alle potenziellen Eigelege geschlüpft sind (ab Mitte August) und auch alle Jungtiere eingefangen wurden (also ab ca. September).

Der Schutzzaun muss aus glattem Material bestehen. Hiermit wird verhindert, dass Reptilien über den Zaun gelangen können. Des Weiteren muss der Zaun eine Höhe von mind. 0,5 m über Geländeoberkante vorweisen. Um ein Durchkommen für Reptilien auszuschließen, muss der Zaun auch mind. 0,2 m tief in den Boden eingegraben sein. Zudem sollte der Zaun beidseitig je ca. 0,5 m von Vegetationsaufwuchs freigehalten werden, um auch hier ein Überklettern zu unterbinden. Durch Anlage kleiner Erdrampen am Innenrand des Zauns ermöglicht man außerdem den Tieren, das Baufeld selbständig zu verlassen, sofern das gewollt ist (Klärung im Rahmen der Umweltbaubegleitung). Gegebenenfalls ist die Zäunung (zumindest von Teilbereichen) auch während der Bauphasen aufrecht zu erhalten. Dies muss im Rahmen der Umweltbaubegleitung geklärt werden.

Da die Umsiedelung der Zauneidechsen eine Vermeidungsmaßnahme darstellt, werden bei einer fachgerechten Umsetzung – sofern es sich um zugelassene oder genehmigte Bauvorhaben handelt – hier keine Verbotstatbestände ausgelöst (siehe § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG, obwohl ein Nachstellen der Tiere ja eigentlich verboten wäre und es zu ungewollten Verletzungen (z.B. Autotomie des Schwanzes) und damit einhergehenden Beeinträchtigungen der Individuen kommen könnte).

- **V 6 Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden**

Abhängig von der Architektur der geplanten Gebäude können im Bereich des Wohnbaus, aber auch des Schul- und Sportstättenbaus großflächige, verglaste Fassadenabschnitte entstehen. Zur Vermeidung von Vogelschlag sind daher auf alle Fälle bei Fassaden, die einen Anteil an frei sichtbarer Glasfläche von über 75% aufweisen, die Glasflächen aus Glas mit hoch wirksamer Markierung, Drahtglas oder mattiertem Glas auszubilden bzw. vergleichbar wirksame Maßnahmen vorzusehen. Dies gilt auch für freistehende Glaswände, transparente Durchsichten und Glasflächen mit einem sehr hohen Reflexionsgrad (> 30% Reflexionsgrad).

Bei allen übrigen Fassaden, bei denen ein erhöhtes Risiko für Vogelschlag bzw. signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Vögeln durch Kollision besteht, sind geeignete Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen zu ergreifen. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere die Verringerung des frei sichtbaren Glasflächenanteils und die Verwendung von Glas mit hoch wirksamer Markierung, Drahtglas, mattiertem Glas oder vergleichbar wirksame Maßnahmen. Ob ein erhöhtes Risiko für Vogelschlag besteht, ist auf Vorhabenebene anhand aktueller und fachlich anerkannter Standards zu ermitteln. Die Maßnahmen (z.B. Muster auf oder an Fensterscheiben, siehe Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht (RÖSSLER et al. 2022)) sind mit dem Bauantrag zu beschreiben.

- **V 7 Vermeidung der Attraktion von nachtaktiven Insekten an Lichtquellen**

Um die Attraktion von Insekten während der Nachtstunden an künstlichen Lichtquellen zu minimieren, sind als Leuchtmittel für die Außenbeleuchtung umweltfreundliche Lampen mit LED's (Ausschluss von Lampen mit einem Spektrum < 540 nm und/oder einer korrelierten Farbtemperatur CCT > 2.700 K) zu verwenden. Es ist darauf zu achten, dass Streulicht (v.a. nach oben) weitgehend vermieden wird (z.B. Einsatz von Blenden). Die Leuchtreichweite ist auf den zwingend zu beleuchtenden Bereich zu beschränken. Ein Abstrahlen in die Umgebung (Baum- und Gehölze, Wiesen, Acker) ist nicht zulässig. Es sind Lampen zu verwenden, die eine Abstrahlung von höher als 70° zur Vertikalen sowie eine Abstrahlung nach links und rechts vermeiden. Vorzugsweise sind mehrere Lampen in geringer Höhe anzubringen als wenige Lampen in großer Höhe. Es sind vollständig geschlossene, staubdichte Leuchten zu verwenden, die verhindern, dass Insekten hineingelangen (Vermeidung einer Fallenwirkung).

Eine weitere Maßnahme wäre der Einsatz von Bewegungssensoren auf Hüfthöhe (1 m Höhe) um eine Dauerbeleuchtung zu vermeiden. Die Situierung von Bewegungssensoren auf Hüfthöhe verhindert ein Auslösen der Beleuchtung durch Kleinsäuger wie Katzen und Füchse.

Alternativ kann in den Nachtstunden auch gedimmtes Licht (z.B. bis 70% heruntergedimmt) eingesetzt werden, dass die Lichtverschmutzung ebenfalls reduzieren würde. Es gelten auch die einschlägigen Regelungen des Art. 11a BayNatSchG, die es zu beachten gilt¹.

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wären für bodenbrütende Vögel und Zauneidechsen erforderlich, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Bezüglich des erforderlichen Umfangs an Maßnahmen wird davon ausgegangen, dass der im artenschutzrechtlichen Gutachten zum gesamten „Tiefen Feld“ ermittelte Bedarf an CEF-Maßnahmen alle Eingriffe im Tiefen Feld abdeckt. Diejenigen Maßnahmen, die bei der Umsetzung der anderen Planungen ausgelöst und in dessen Folge auch hergestellt werden, sind nicht erneut auszugleichen. Auch zum Bebauungsplan Nr. 4445a wurde bereits ein Einwirkungsbereich berücksichtigt, der den Geltungsbereich des BP Nr. 4445b in Teilen überlagert. Der Bedarf an Maßnahmen für den BP Nr. 4445b ergibt sich für hier betroffene Arten daher aus der Differenz zwischen dem Bedarf für das gesamte „Tiefes Feld“ und den schon über den BP Nr. 4445a oder den Lückenschluss der „Rothenburger Straße“ ausgeglichenen Maßnahmen, da Eingriffe nicht doppelt ausgeglichen werden müssen. Wie schon in Kap. 3 ausgeführt, ist der Einwirkungsbereich des BP Nr. 4445b auch so groß, dass keine für die betroffenen Arten noch adäquat nutzbaren Flächen verbleiben.

Da sich im Zuge des Verfahrens gezeigt hat, dass innerhalb des „Tiefen Feldes“ oder in räumlicher Nähe zum Eingriffsort keine vorlaufenden Ersatzmaßnahmen möglich sind, handelt es sich nicht mehr um CEF-Maßnahmen i.S.d. § 44 Abs. 5 BNatSchG und die Verbotstatbestände wären erfüllt. Dafür ist dann eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich, für die aber FCS-Maßnahmen (siehe Kap. 4.3) herangezogen werden könnten.

Für alle im „Tiefen Feld“ vorgesehenen Maßnahmen, die durch die Bebauungspläne Nr. 4445a und 4445b sowie die Planfeststellung „Lückenschluss Rothenburger Straße“ ausgelöst werden, wird ein gemeinsames Maßnahmenkonzept erstellt, das eine koordinierte Umsetzung aller Maßnahmen ermöglicht und gleichzeitig die Zuordnung des Ausgleichs zu den einzelnen Planungen darstellt.

4.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) (als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Da im vorliegenden Fall i.d.R. keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) im räumlichen Zusammenhang möglich sind (vgl. Kap. 4.2), sind

¹ Art. 11a S. 2f BayNatSchG:

„Himmelstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung sind unzulässig. Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden.“

im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahme Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) notwendig.

Die genannten Flächenangaben sind als Mindestanforderungen zu verstehen, die aber bei günstigen Voraussetzungen der Ausgangsfläche und optimaler Umsetzung der aufwertenden Maßnahme genügen. Bei Vorliegen von einschränkenden Faktoren (z.B. Häufung von Vertikalstrukturen in der Nähe der Ausgleichsfläche) oder teils schon artenschutzfachlich höherwertigen Bereichen, kann abhängig von der angedachten Maßnahmen auch ein höherer Flächenbedarf resultieren.

Die hier dargestellten, erforderlichen Maßnahmen beziehen sich allein auf die durch den BP Nr. 4445b ausgelösten Eingriffe, unabhängig davon, ob auch durch andere Planungen Eingriffe ausgelöst werden. Die Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der Bauleitplanungen bzw. des Planfeststellungsverfahrens „Lückenschluss Rothenburger Straße“. In dem separaten Maßnahmenkonzept werden diese Maßnahmen alle gesammelt dargestellt und die Zuordnung nachvollziehbar dargelegt.

Sollten im räumlichen Zusammenhang dennoch geeignete Flächen für CEF-Maßnahmen gefunden werden, so können diese Maßnahmenbeschreibungen hier übertragen werden.

Auch hier gilt, dass Eingriffe nicht doppelt ausgeglichen werden müssen. So muss z.B. kein Ersatz für den Wegfall einer Brutstätte geleistet werden, die innerhalb des Geltungsbereiches des BP Nr. 4445b liegt, gleichzeitig aber auch im Einwirkungsbereich des BP Nr. 4445a und umgekehrt.

- **FCS 1 Anlage von Blühstreifen/Ackerbrache**

Für die Feldlerchen sind die Herstellung von Blühstreifen oder Ackerbrachen im Südwesten von Nürnberg erforderlich, die ihnen als Brut- und Nahrungshabitat dienen können und eine Aufwertung ihres Lebensraumes darstellen. Die Maßnahmen sind primär für die Feldlerche ausgelegt, von dieser Maßnahme profitieren auch andere Arten, wie Wachtel, Wiesenschafstelze oder das früher hier vorkommende Rebhuhn, weswegen für diese Arten keine eigenen Maßnahmen erforderlich werden. Die generelle Eignung von Maßnahmen für die Wiesenschafstelze, die eigentlich für die Feldlerche umgesetzt wurden, wurde in einem Schreiben des Bayerischen Landesamts für Umwelt (BayLfU) bestätigt (04.04.2025).

Es wurde in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde ein Bedarf von 0,2 ha Ackerbrache/Brutpaar Feldlerche angesetzt. Diese Abstimmung erfolgte noch vor Erarbeitung des Katalogs artenschutzrechtlicher Maßnahmen der Stadt Nürnberg, in dem mittlerweile ein Bedarf von 0,5 ha/Brutpaar beschrieben wird. Im Hinblick auf die Umsetzung und die tatsächliche Größe der realisierten Ausgleichsflächen wird hier auf das Maßnahmenkonzept „Tiefes Feld“ zum Artenschutz verwiesen.

Die Anlage soll als Brache- und/oder Blühstreifen ausgeführt werden, was möglichst auch nicht auf einer großen Fläche, sondern auf kleineren Teilflächen realisiert werden kann. Die Streifen haben aber jeweils eine Breite von mind. 20 m und eine Mindestlänge von 100 m aufzuweisen. Jeweils ein Drittel der Streifen sind rotierend in einem Turnus von drei Jahren am Ende des Winterhalbjahres umzubrechen, damit die Vegetation der Streifen nicht zu dicht werden. Damit wird auch erreicht, dass der Streifen gleichzeitig für die Feldlerche als Bruthabitat dienen kann. Damit wird auch ein Nebeneinander von ein-, zwei- und dreijährigen Brachestadien erzielt.

Optional kann nach dem Umbruch bis zu einem Drittel des Randstreifens als Buntbrache mit Ackerwildkräutern oder mit Roggen (doppelter Saatreihenabstand) eingesät werden. Die Ausbringung von Pestiziden und Düngern aller Art ist auf dem Brachestreifen nicht zulässig, ferner auch keine Bewirtschaftung (v.a. keine Ernte, Mahd oder ein Mulchen) außer dem dreijährigen Umbruch. Ideal wäre zudem die Kombination mit extensiver Acker- oder Grünlandnutzung im Umfeld dieser Maßnahme.

Die Streifen oder Flächen können am Rand oder inmitten von Ackerschlägen angelegt werden, sollten für die Feldlerche aber mind. 100 m von Waldflächen, Siedlungsrändern oder vergleichbaren vertikalen Strukturen (z.B. Baumgruppen)² entfernt sein. Auch zu Straßen oder stark frequentierten Wegen sollten Abstände von mind. 50 m eingehalten werden.

Da die Wirksamkeit dieser Maßnahme vielfach belegt ist, wird ein Risikomanagement nicht für erforderlich gehalten. Mögliche Maßnahmen, um einem negativen Bestandstrend entgegenzuwirken, wäre aber beispielsweise die zusätzliche Anlage von Lerchenfenstern (20 m² große, unbestellte Flächen in Halmfruchtäckern) im Umfeld der Maßnahme.

• **FCS 2 Anlage von Mulden und Vernässungsbereichen in der Feldflur**

Die Maßnahme FCS 2 konnte entfallen!

Diese Maßnahme war ursprünglich als Ausgleich für beeinträchtigte Brutpaare des Kiebitzes vorgesehen. Nachdem dieser 2016 nur noch mit einem Brutpaar sicher brütete und 2024 gar keine Sichtung mehr gelang, muss von einem Erlöschen dieser lokalen Brutpopulation ausgegangen werden und damit ist auch keine Betroffenheit mehr gegeben.

• **FCS 3 Optimierung/Herstellung einer geeigneten Fläche für Zauneidechsen**

Da mit Realisierung der Planung keine ausreichend großen und entsprechend gestaltbaren Freiflächen (z.B. im Stadtteilpark) verbleiben bzw. die Restflächen von dem Stammhabitat abgetrennt wären, sind geeignete externe Flächen zu suchen, die für die Zauneidechse aufgewertet werden können.

Als Flächenbedarf für die neu zu schaffenden Ersatz-Lebensräume wurde von der aktuellen Größe des von den Zauneidechsen nutzbaren Habitats ausgegangen. Da durch Gehölzsukzession und dichten Vegetationsaufwuchs nur Teile des Grundstücks, auf denen Zauneidechsen nachgewiesen wurden, für diese nutzbar sind (vgl. Kap. 5.1.2.2), sind nur die offenen Randbereiche im Norden und Osten als aktuell genutzter Lebensraum anzusetzen. Damit sind Maßnahmen auf mind. 2.500 m² umzusetzen.

Grundsätzlich muss bei FCS-Maßnahmen die Qualität der neu geschaffenen Lebensstätte derjenigen der beeinträchtigten entsprechen oder besser sein, weswegen die Kompensationsfläche im Regelfall mindestens gleich groß oder größer sein soll, als die vom Eingriff oder Vorhaben betroffene Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (SCHNEEWEISS et al 2014). Der ermittelte Flächenbedarf von 2.500 m² ist aber nur ausreichend, sofern diese Flächen in Kontakt zu bestehenden Eidechsen-Lebensräumen oder Bestandteil einer größeren Maßnahme sind, um die Untergrenze für eine überlebensfähige Population an Zauneidechsen sicher zu stellen.

Mit der FCS-Maßnahme müssen alle Lebensraumfunktionen der Zauneidechse abgedeckt sein, also die Möglichkeit zur Überwinterung, Versteck- und Sonnplätze für das Sommerhalbjahr, geeignete Flächen zur Eiablage und eine ausreichende Nahrungsgrundlage (Vorhandensein von Beutetieren).

Es sind daher folgende Strukturen neu zu schaffen:

- Neuanlage von 2 Winterverstecken mit Sonnplatz:

Erstellung von zwei Bodenvertiefungen (je ca. 3 m x 3 m, Tiefe 0,6 bis 1 m), hier Einbringung von locker geschichteten kalkarmen Steinen (z.B. ca. 5 t Wasserbausteine (400/600) und 2 t Schroppen (60/300); alternativ Lesesteine in entsprechender Körnung) unter Schaffung von ausreichend Hohlräumen sowie Einbau von Wurzelstöcken (vgl. Abbildung 3), in Verzahnung mit den anzulegenden Sandflächen bzw. mageren Flächen. Weitere vier Wurzel-

² Für die Feldlerche werden in der Literatur auch größere einzuhaltende Abstände beschrieben. Diese Vorschläge basieren teils auf Erkenntnissen aus Norddeutschland und sind nicht beliebig übertragbar. Für Süddeutschland werden Abstände zu Vertikalstrukturen von 100 m als ausreichend erachtet. Dies belegen auch die Kartierungsergebnisse im Tiefen Feld, da hier die Revierzentren (!) etwa 75 m bis 100 m von Vertikalstrukturen entfernt liegen. In Einzelfällen gibt es sogar Unterschreitungen.

stöcke oder Reisighaufen sind offen auf der Fläche als Sonnplätze zu verteilen. Alternativ können zur Vermeidung der Ansiedlung von Mauereidechsen, die im Stadtgebiet von Nürnberg allochthon sind, also hier keine natürlichen Vorkommen haben, die Reptilienmeiler auch so gestaltet werden, dass kein Steinmaterial oberflächlich aufliegt oder ansteht.

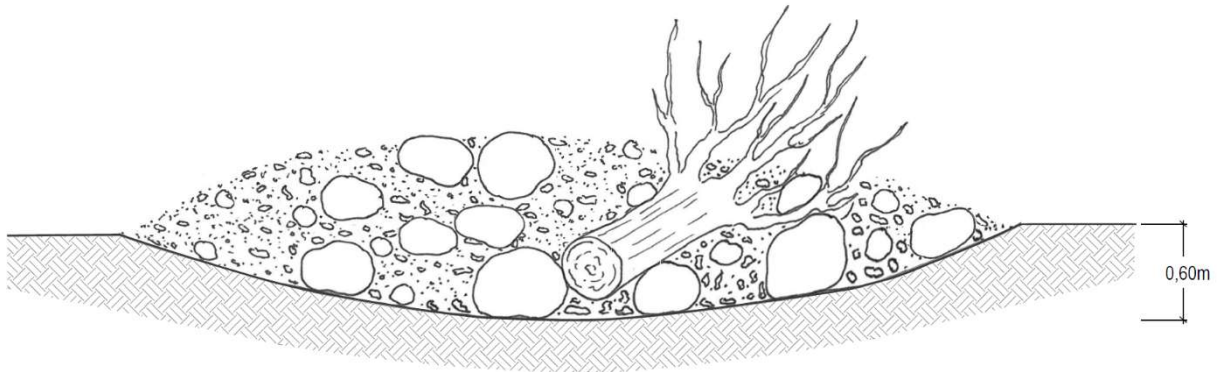


Abbildung 3: Prinzipskizze für Neuschaffung eines Winterversteckes mit groben Steinen und Sand, sowie Einbau eines Wurzelstockes (© Grosser-Seeger & Partner)

- Andeckung von Sand zur Schaffung von Eiablageplätzen:
Anschüttung von Sand (Vorabsiebung, Felsensand) in einer Mächtigkeit von ca. 0,5 m in Verzahnung mit den angelegten Winterverstecken auf einer Fläche von jeweils ca. 50 m²
- Herstellung der übrigen Fläche als Nahrungshabitat
Sofern nicht schon ein Nahrungshabitat vorliegt, sind die Bereiche um die angelegten Versteckmöglichkeiten als Wiesenfläche anzulegen bzw. intensives Grünland entsprechend umzuwandeln. Zur Ansaat können entsprechende Samenmischungen (z.B. Sandachse Franken) kommen. Vorteilhaft wäre aber auch eine Mähgutübertragung von geeigneten Habitaten, da dabei auch Insekten bzw. -eier mit übertragen werden. Bis zu 20% der Flächen können auch einer Selbstbegrünung überlassen werden.
Sofern keine Gehölze oder Sträucher als Deckungsmöglichkeiten für die Zauneidechsen vorhanden sind, sind auf bis zu 20% der Fläche sind Sträucher anzupflanzen. Der Anteil gehölzbestandener Bereiche sollte diesen Flächenanteil auch in Zukunft nicht überschreiten. Um eine Beschattung der Fläche zu vermeiden, sollen auch keine hohe Baumhecken entstehen. Falls bereits eine starke Verbuschung auf der Fläche vorhanden ist, ist diese im Winterhalbjahr aufzulichten.
Alle Optimierungsmaßnahmen müssen vor Beginn der Umsiedlung der Zauneidechse (V 5) hergestellt und funktionsfähig sein. Während die Strukturen sofort wirksam sind, erfordert die Eignung als Nahrungshabitat einen Vorlauf von mindestens einer Vegetationsperiode, um eine Besiedlung durch Beuteinsekten (z.B. Heuschrecken) zu ermöglichen.
An weiteren Pflege-Maßnahmen sind auf der Fläche erforderlich:
 - Jährliche Mahd auf jeweils rund 30% der Teilflächen im Winterhalbjahr mit Entfernung des Mahdguts (Balkenmäher, kein Saugmäher).
 - Entfernung aufkommender Gehölze bzw. Rückschnitt der Gehölzränder alle 5 Jahre (bzw. nach Bedarf).
 - Auf Mulchen, Düngung und die Verwendung von Bioziden ist zu verzichten.

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (siehe Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Bei der Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums wurde festgestellt, dass von den zu berücksichtigenden Pflanzenarten keine Vorkommen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes oder in der Umgebung besitzt (GENISTA 2017, eigene Erhebungen 2024). Daher bestehen hier keine Auswirkungen.

5.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

5.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Im Zuge der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums, konnten einige Säugetierarten ausgeschlossen werden, die derzeit keine Vorhaben innerhalb des Wirkraumes besitzen und/oder für die artspezifische Lebensräume fehlen (u.a. Biber, Haselmaus, Wildkatze, Luchs).

Unter den zu prüfenden Säugetierarten konnte allein für Fledermäuse eine Betroffenheit erkannt werden, da potenzielle Fledermausquartiere im Plangebiet und im Umfeld vorhanden sind (Gebäudequartiere, Höhlenbäume). Gehölzstrukturen haben als Leitlinien eine Bedeutung als Jagdhabitat. Es erfolgten Erfassungen zur Fledermausfauna im Rahmen früherer Erhebungen im Tiefen Feld 2010/11 (ÖFA 2011), aber auch zu anderen Bauleitplanverfahren in der Umgebung. Das festgestellte bzw. grundsätzlich zu erwartende Artenspektrum (siehe Tabelle 1) war dabei weitgehend identisch und deckt sich mit Erfahrungen aus anderen Bereichen im Stadtgebiet mit einer ähnlichen Biotopausstattung. Weitere Erfassungen im Geltungsbereich fanden 2016 in drei Nächten von Juni bis August mit dem Bat-Detektor statt. Weitere Aktualisierungen der Erfassungen wurden für den BP Nr. 4445b nicht für erforderlich gehalten, da sich hierzu keine neuen oder weiteren Erkenntnisse ergeben hätten.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich aktuell ein älterer Baum (Stiel-Eiche) im Süden, der keine Baumhöhlen oder andere Strukturen (Spalten, abstehende Rinde etc.) aufweist und eine Baumhecke im Nordwesten sowie im Südosten, wovon einzelne Bäume im Südosten potentielle Quartiermöglichkeiten (Höhlen, abstehende Borke, stehendes Totholz) aufweisen (Überprüfung am 29.10.2024).

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Fledermausarten

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL D	RL BY	Status	Erhaltungszustand KBR
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	3	3	PO	U 1
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-fledermaus	3	3	PO	U 1
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasser-fledermaus	-	-	NW	günstig
<i>Myotis mystacinus</i>	Bartfledermaus	-	-	PO	günstig
<i>Myotis nattereri</i>	Fransen-fledermaus	-	-	PO	günstig
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	D	2	PO	U 1
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	V	-	NW	U 1
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhaut-fledermaus	-	-	PO	U 1
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	-	-	NW	günstig
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mücken-fledermaus	-	V	NW	U 1
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	3	-	PO	günstig
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	1	2	PO	U 1
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-fledermaus	D	2	PO	unbekannt

- RL D** Rote Liste Deutschland 2020
RL BY Rote Liste Bayern 2017
- 0 ausgestorben oder verschollen
 - 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 - R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
 - V Arten der Vorwarnliste
 - D Daten defizitär
- Status**
- NW Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
 - PO Vorkommen im UG möglich (potenzielles Vorkommen)
- EHZ** Erhaltungszustand
- KBR = kontinentale biogeographische Region
 - FV günstig (favourable)
 - U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
 - U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
 - XX unbekannt (unknown)

Bei den Detektorbegehungen konnten vorwiegend nur Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) und auch Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) festgestellt werden. Aus stationären Erfassungen mittels Horchboxen in anderen Gebieten (Züricher Straße im Osten, Gebersdorf im Westen und Süden) sind aber auch weitere Arten nachgewiesen. Es mehren sich auch Hinweise auf mögliche Vorkommen der Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*) im Stadtgebiet von Nürnberg. Diese Art

befindet sich derzeit in Ausbreitung in Bayern, wo sie ihr Verbreitungsareal nach Norden ausdehnt. Da sie ähnliche Jagdhabitats wie die Zwergfledermaus nutzt, wäre ein potenzielles Vorkommen dieser Art in der Bewertung mit abgedeckt.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass das Gebiet eine eher untergeordnete Bedeutung für Fledermäuse als Jagdhabitat hat (vgl. GENISTA 2017). Innerhalb des Geltungsbereichs bzw. im direkten Umfeld sind aber insbesondere die Gehölzstrukturen entlang der Bahnlinie und an der Südwesttangente relevant.

Betroffenheit der Säugetierarten

Eine Betroffenheit innerhalb der Artengruppe der Säugetiere besteht nur für Fledermausarten. Da die Baumhecke im Südosten erhalten bleibt, wo einzelne Höhlenbäume festgestellt wurden, erfolgt durch den Bebauungsplan bzw. bei dessen Umsetzung hier kein Eingriff. Es sind somit keine Fledermausquartiere betroffen, sondern lediglich die Funktion als Nahrungshabitat. Für die weitere Betrachtung ist eine Unterscheidung zwischen baum- und gebäudebewohnenden Arten daher nicht zielführend, da die Arten beider Gruppen teilweise sich überschneidende Jagdhabitats haben. Aufgrund fehlender Nachweise konkreter Quartiere können auch keine besonders spezifisch wirkenden Maßnahmen ergriffen werden bzw. sind gar nicht notwendig.

Fledermausarten

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*),auhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Ökologische Gilde nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: . Bayern: . Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Außer der Bartfledermaus, der Breitflügelfledermaus, dem Grauen Langohr, der Zwergfledermaus und der Zweifarbfledermaus sind die genannten Arten vorzugsweise baumbewohnende Fledermäuse, d.h. sie haben ihr Tagesquartier an oder in Bäumen. Von allen Arten sind aber **durchaus auch Gebäudequartiere bekannt**. Mit Ausnahme des Großen Abendseglers und der Zweifarbfledermaus **jagen sie weitgehend strukturgebunden** entlang von Gehölzen. Die Qualität der Jagdlebensräume ist dabei unmittelbar von der Verfügbarkeit an Beuteinsekten – ihrer einzigen Nahrung – abhängig. Ein hoher Artenreichtum an Insekten stellt dabei sicher, dass auch über den gesamten Aktivitätszeitraum der Fledermäuse von Frühjahr bis Herbst Nahrung zur Verfügung steht.

Lokale Population:

Aktuell besetzte Quartiere von Fledermäusen konnten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden. Nachweise gelangen konkret im Gebiet nur für Zwergfledermaus und Großen Abendsegler bei der Jagd. Alle anderen Arten sind daher nur potenziell zu erwarten, aber im räumlichen Umfeld des Geltungsbereiches durchaus nachgewiesen.

Selbst bei häufig nachgewiesenen Fledermausarten im Stadtgebiet wie der Zwergfledermaus sind quantitative Abschätzungen des Bestandes nicht möglich. Trotz der Häufigkeit sind sichere Wochenstubennachweise hier noch immer eher selten. Die Einschätzung des Erhaltungszustandes erfolgt hier daher eher konservativ. Als lokale Population sind aber die Fledermausvorkommen im südlichen Stadtgebiet zusammenzufassen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Fledermausarten

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Ökologische Gilde nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Eingriffe führen zu keiner Beseitigung eines Fledermausquartiers. Vorhandene Höhlenbäume im Südosten des Plangebietes sind zur Erhaltung festgesetzt. Vorlaufende Ersatzmaßnahmen für die Funktion der Lebensstätte sind daher nicht erforderlich.

Durch die Bebauung, die neuen Verkehrsflächen und die Umgestaltung der Freiräume verändert sich die Eignung als Jagdhabitat für Fledermäuse. Da auch wieder Grünstrukturen neu geschaffen werden und die Bedeutung als Jagdhabitat derzeit schon eher untergeordnet ist, ist eine Beeinträchtigung auf Populations-ebene ausgeschlossen. Eine maßgebliche Beeinflussung der Eignung des Jagdgebietes durch nächtliche Beleuchtung wird nicht gesehen. Es bestehen bereits ringsum Lichtquellen als mögliche Beeinträchtigungen. Biotope mit einem besonders hohen Insektenreichtum, die von Lichtattraktion maßgeblich betroffen wäre, befinden sich nicht im Untersuchungsbereich. Die im Gebiet dominierende Zwergfledermaus ist auch eine Art, die häufig an Straßenlaternen jagt. Vorsorglich wird hier aber eine Vermeidungsmaßnahme mit aufgenommen.

Vorhabenbedingt wird sich der Erhaltungszustand der genannten Fledermausarten nicht verschlechtern.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V 3 Erhaltung von Gehölzbeständen
 - V 6 Vermeidung der Attraktion von nachtaktiven Insekten an Lichtquellen

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Störung von Fledermäusen ist baubedingt nicht zu erwarten, da innerhalb des Geltungsbereichs keine besetzten Quartiere bekannt oder zu erwarten sind. Lärmbeeinträchtigungen während der Jagdzeiten (nächtliche Bauarbeiten) sind über den Status quo hinaus nicht zu erwarten.

Störungen durch Rodungsarbeiten können durch die Beschränkung auf das Winterhalbjahr weitgehend ausgeschlossen werden, wobei aktuell kein Baumquartier bekannt ist.

Der Verbotstatbestand des Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist damit nicht erfüllt, zumal er erst auf Ebene der lokalen Population ansetzen würde.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V 1 Durchführung einer Umweltbaubegleitung
 - V 2 Durchführung der Fällungsarbeiten von Gehölzbeständen außerhalb der Wochenstubezeit von Fledermäusen (also nicht vom 01. März bis zum 30. September)
 - V 3 Erhaltung von Gehölzbeständen

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen bei Rodungs- oder Abrissarbeiten kann durch Bauzeitensteuerung wirkungsvoll umgangen werden. Da aktuell aber keine Baumquartiere bekannt sind, so dass eine

Fledermausarten

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Ökologische Gilde nach Anhang IV a) FFH-RL

Tötung oder Verletzung von Fledermäusen in Quartieren ausgeschlossen werden kann, ist dies nur eine vorsorgliche Maßnahme. Betriebsbedingt liegt kein erhöhtes Tötungsrisiko vor.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V 1 Durchführung einer Umweltbaubegleitung
 - V 2 Durchführung der Fällungsarbeiten von Gehölzbeständen außerhalb der Wochenstubezeit von Fledermäusen (also nicht vom 01. März bis zum 30. September)
 - V 3 Erhaltung von Gehölzbeständen

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.1.2.2 Reptilien

Vom prüfungsrelevanten Artenspektrum war nur die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zu erwarten, von der in der weiteren Umgebung auch Vorkommen in der Artenschutzkartierung (ASK) dokumentiert sind. Zur Überprüfung potenzieller Vorkommen wurde 2016 an insgesamt vier Terminen (14.06.2016, 23.06.2016, 19.07.2016 und am 05.08.2016) Begehungen im Untersuchungsbereich durchgeführt.

Für weitere Reptilienarten, die im Stadtgebiet grundsätzlich vorkommen, wie z.B. die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) oder Mauereidechse (*Podarcis muralis*), sind relevante Lebensraumstrukturen nicht in ausreichendem Maße vorhanden. Von ihnen sind in der weiteren Umgebung aber bisher auch keine Nachweise bekannt geworden (z.B. auch nicht aus dem NSG Hainberg im Südwesten). Die anderen streng geschützten, planungsrelevanten Arten kommen in der Region nicht vor (z.B. Smaragdeidechse).

Bei Kontrollen im Frühjahr/Frühsummer 2011 gelangen keine Nachweise der Zauneidechse im Untersuchungsbereich. Die Saumbiotope und Feldraine wurden als suboptimale Flächen eingestuft. (ÖFA 2011) 2016 konnten dagegen an fünf Fundorten Zauneidechsen nachgewiesen werden (GENISTA 2017). Diese liegen alle im westlichen Bereich beim Ansatz der Rothenburger Straße bzw. den Brachflächen südlich davon. Dort konnte bei eigenen Begehungen am 21.04.2017 ebenfalls eine männliche Zauneidechse festgestellt werden. Offensichtliche Überwinterungsverstecke konnten aber nicht lokalisiert werden. Diese Bereiche im Westen sind aktuell bereits durch den Bau der U-Bahnlinie 3 beeinträchtigt. Es läuft hier aber eine Umweltbaubegleitung, die den Artenschutz berücksichtigt. Auch für den geplanten „Lückenschluss Rothenburger Straße“ müsste hier eingegriffen werden.

Aus dem Jahr 1987 liegt für diesen Bereich auch eine in der ASK dokumentierte Sichtung von 1 Männchen und 1 Weibchen der Zauneidechse vor (ASK 6532-0330). In der ASK sind aus 1987 auch noch Nachweise von juvenilen Zauneidechsen im Nordosten dokumentiert (ASK 6532-0329, -0345) sowie entlang der Bahnlinie im Osten (ASK 6532-0396, -0415).

Im Osten wurde im Sommer/Frühherbst 2021 im Zuge von Untersuchungen für den Schulstandort bzw. die geplante Sportanlage auf einem damals brach liegenden Grünland (Flst. Nr. 242, Gmkg. Großreuth bei Schweinau), das von der Bahnlinie nur durch einen Feldweg und eine Hecke getrennt ist, juvenile Zauneidechsen festgestellt. Diese Fläche wurde am 12.07., 09.09., 18.09.

und am 23.09.2021 begangen. Nachweise gelangen nur an den beiden letzten Terminen mit drei bzw. vier juvenilen Zauneidechsen, die sich am östlichen bzw. nördlichen Rand aufhielten. Die Fläche wurde Ende Juli /Anfang August 2021 erstmals seit langer Zeit wieder gemäht und bot zuvor keine optimalen Kartierbedingungen aufgrund v.a. im Westen starker Gehölzsukzession. Eine Teilfläche im Süden des Grundstücks hat aufgrund nährstoffreicher Standortbedingungen eine hohe Wüchsigkeit der Vegetation. Adulte Tiere konnten 2021 nicht festgestellt werden. Lediglich am 09.09.2021 gelang am Rand der Bahntrasse am ostexponierten Gehölzrand der Nachweis einer adulten, männlichen Zauneidechse. Aufgrund fehlender Funde in früheren Jahren besteht die Vermutung, dass die Art erst jüngst vom Bereich der Bahn in das Offenland eingewandert ist, u.U. hat erst 2021 erstmalig eine Eiablage hier stattgefunden. Es ist aber auch denkbar, dass die Jungtiere im Bereich der Bahntrasse geschlüpft und im Rahmen der Exploration eingewandert sind. In beiden Fällen muss aber von einem Vorkommen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ausgegangen werden.

Aufgrund der früheren intensiven Nutzung dieser Fläche als Grünland und dem späteren Brachfallen weisen nicht alle Bereich des Grundstücks eine optimale Eignung für Zauneidechsen auf. Es sind insbesondere auch keine offensichtlich als Überwinterungsverstecke geeigneten Habitatstrukturen erkennbar, weswegen auch eine Überwinterung im Bereich der Bahntrasse als möglich erscheint.

In der nachfolgenden Abbildung 4 sind die gemachten Funde der Zauneidechsen im Jahr 2021 und die Abgrenzung des geeigneten Habitats. Dieses umfasst eine Fläche von max. 2.500 m², da Teilbereiche der Fläche aufgrund des Vegetationsbestandes als ungeeignet eingestuft wurden. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass sich im Zuge der anstehenden Baumaßnahmen an der Güterzugstrecke im Osten weitere Brachen und Säume im UG entwickeln könnten, die theoretisch neu von Zauneidechsen besiedelt werden könnten. Auch eine Verdrängung von Zauneidechsen aus dem Gleisbereich während der Baumaßnahmen der Bahn in das direkte Umfeld ist denkbar.

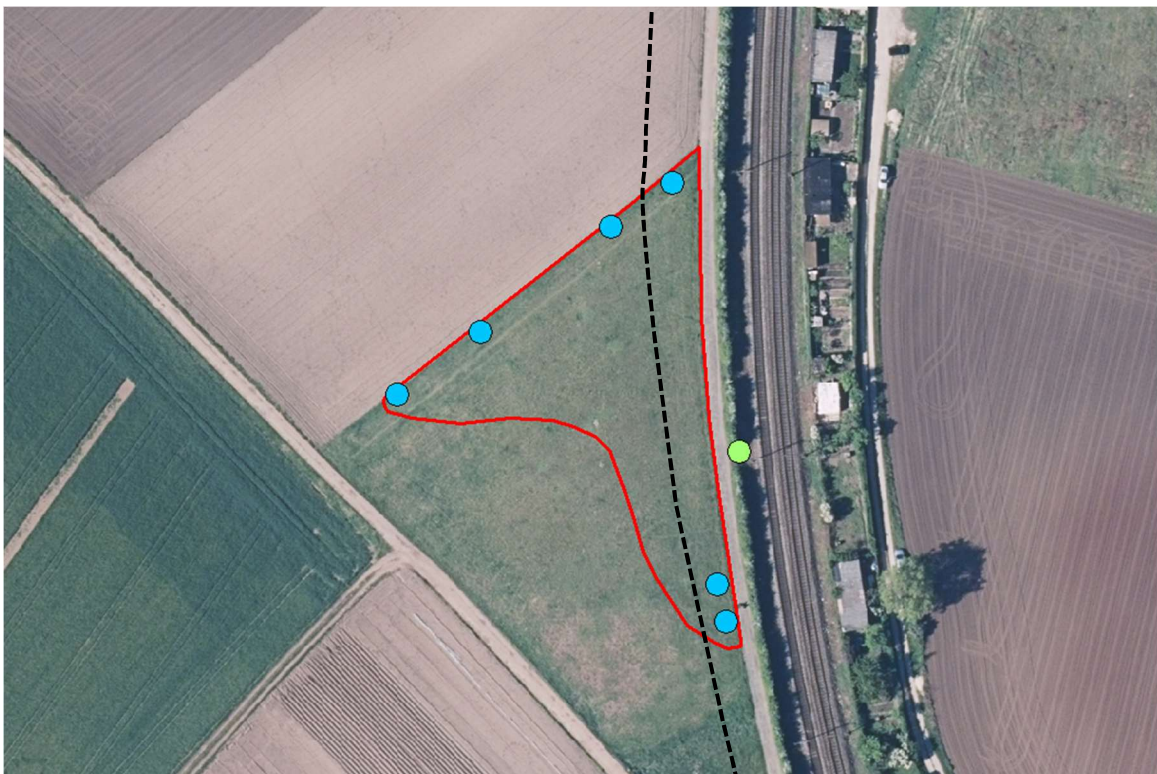


Abbildung 4: In 2021 gemachte Feststellungen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) (juvenil = blaue Punkte; adultes Männchen = grüner Punkt) im Geltungsbereich des BP Nr. 4445b „Tiefes Feld Süd“ (schwarz gestrichelt) (Grundlage: Orthophoto, Befliegung vom 10.05.2017 © Bayerische Vermessungsverwaltung 2018)

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: V Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Zauneidechse gilt als eine **primär Waldsteppen bewohnende Art** (BISCHOFF 1984), die durch die nacheiszeitliche Wiederbewaldung zurückgedrängt wurde. Während des Mittelalters und der frühen Neuzeit konnte die Zauneidechse in der Folge von Waldrodungen und extensiver Landwirtschaft ihr Verbreitungsgebiet ausdehnen. Inzwischen wurde sie durch die intensive Landnutzung wieder auf Saum- und Restflächen zurückgedrängt (ELBING et al. 1996).

In Deutschland ist die Zauneidechse **heute überwiegend als Kulturfolger** anzusehen (z. B. HARTUNG & KOCH 1988), der weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne die Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Schienenwegen (z.B. ELBING et al. 1996, KLEWEN 1988, MUTZ & DONT 1996, BLANKE 2010, BLANKE & FEARNLEY 2015). Als hauptsächlich limitierender Faktor gilt die **Verfügbarkeit gut besonnter, vegetationsarmer Flächen** mit für die Art grabfähigem Boden, in den die Eier abgelegt werden.

Individuelle Reviere der Art (Mindest-home-range-Größen) werden mit 63-2.000 qm (STRIJBOSCH & CREEMERS 1988) angegeben. In der Regel liegen solch optimale Voraussetzungen aber nicht vor, so dass die Tiere zum Erreichen aller von ihnen im Jahresverlauf benötigter Habitatrequisiten größere Strecken zurücklegen müssen. Die Aktionsradien über das Jahr sind aber vermutlich deutlich geringer als früher vermutet (vgl. BLANKE & VÖLKL 2015). Als absolute Mindestgröße für die längere Erhaltung einer Population werden 3 bis 4 ha angegeben (STRIJBOSCH & CREEMERS 1988). Die Art bevorzugt **wärmebegünstigte Lebensräume**, welche aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen bieten (besonnte Plätze und Rückzugsräume). Die Paarungszeit beginnt nach der Winterruhe im März/April. Der Rückzug der adulten Tiere erfolgt in der Regel ab Anfang August (Männchen) bis maximal Mitte Oktober (Weibchen). Der **Hauptschlupf der Jungen findet von Juli-September statt** (vgl. BLANKE & FEARNLEY 2015). Als Überwinterungsquartiere dienen frostfrei gelegene Hohlräume, wie Fels- und Erdspalten, verlassene Tierbauten, aber auch selbstgegrabene Röhren.

In Bayern gilt die Zauneidechse wieder als **gefährdet** (RL 3). Gründe hierfür sind insbesondere im Siedlungsbereich die Überbauung von Brachflächen (ZAHN & HANSBAUER 2019).

Lokale Population:

Bei Begehungen im Jahr 2021 konnten am östlichen Rand des Geltungsbereichs einmal drei und einmal vier juvenile Zauneidechsen gesichtet werden. Die Tiere befanden sich teilweise auch außerhalb des Plangebietes. Ein adultes Männchen wurde – ebenfalls außerhalb – im Bereich der im Osten vorbeiführenden Bahntrasse festgestellt. Eine Abschätzung der tatsächlichen Populationsgröße ist hier schwierig, da Begehungen im April/Mai fehlen. Angesichts früher negativer Begehungen wird hier von einer Neubesiedelung ausgegangen. Im Unterschied zum lokalen Bestand umfasst die lokale Population dagegen weitere Bestände im gesamten Stadtgebiet, weswegen der Erhaltungszustand auch als gut bezeichnet werden kann.

Eine Verbindung zu anderen Populationen im Stadtgebiet (z.B. Gebersdorf) ist im Westen und Südwesten durch den Main-Donau-Kanal unterbunden. Im Osten besteht Anschluss an andere (Teil-) Populationen über die Bahntrasse nach Norden und nach Südosten.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Plangebiet stellen Teilflächen einen geeigneten Lebensraum für die Zauneidechse dar, der allerdings durch Gehölzsukzession zunehmend der Entwertung unterliegt. Es handelt sich hier um eine Grünl-

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

andbrache im Osten. Auch wenn die Flächen teilweise nicht im Plangebiet liegen, ist eine Erhaltung dieser Teilflächen nicht möglich bzw. sinnvoll aufgrund zu erwartender Randeffekte sowie der Baumaßnahmen der Deutschen Bahn an der Güterzugstrecke. Aktuell stellen bis zu 2.500 m² einen geeigneten Lebensraum dar. Der Rest der Fläche ist zu stark verbuscht bzw. weist hohen Grasbewuchs auf. Dieser Ausfall muss durch geeignete Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- CEF 3 Optimierung/Herstellung einer geeigneten Fläche für Zauneidechsen

Da eine Umsetzung von CEF-Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang nicht möglich sein wird, sind die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt und damit der Verbotstatbestand erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Störung der Zauneidechse durch die Bauarbeiten (Erschütterung, Bewegungen, Lärm) ist grundsätzlich nicht ganz auszuschließen, selbst wenn die Art auch Bahntrassen besiedelt, wo diese Störungen regelmäßig auftreten. Da aufgrund der Umsiedlung aber keine Tiere mehr davon betroffen sein sollten, ist der Verbotstatbestand des Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt. Zumal würde eine Störung erst auf Ebene der lokalen Population bewertet.

Mögliche Störungen können auch „betriebsbedingt“ auftreten durch einen stärkeren Nutzungsdruck, aufgrund der vorgesehenen Umsiedlung werden aber keine Tiere betroffen sein.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V 5 Umsiedlung von Zauneidechsen

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Da sich die Zauneidechsen während des Sommers und wahrscheinlich auch im Winter im Eingriffsbereich aufhalten, könnte es bei der Baufeldräumung und ggf. auch während der Bauphase zu Tötungen oder Verletzungen von Tieren oder der Zerstörung von Eigelegen kommen. Durch die Umsiedlung der Zauneidechsen, die sich im Eingriffsbereich befinden, kann dies in hohem Maße vermieden werden. Es kann allerdings auch während der Umsiedlung zu ungewollten Verletzungen oder Tötungen kommen, allerdings stellt dies nach § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG keinen Verbotstatbestand dar.

Aufgrund der geplanten Umsiedlung der Zauneidechsen kommt es zu keinem betriebsbedingt erhöhten Mortalitätsrisiko.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V 5 Umsiedlung von Zauneidechsen

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Durch eine FCS-Maßnahme werden neue Lebensräume für Zauneidechsen optimal gestaltet und durch die Umsiedlung (Vermeidungsmaßnahme) die Risiken einer Tötung oder Verletzung minimiert. Die Umsiedlung sollte in einen Bereich hinein erfolgen, der den Tieren eine langfristige Überlebenschance und

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Anschluss an andere Populationen garantiert.

Im Ergebnis werden keine Auswirkungen oder Veränderungen des Erhaltungszustands der Art in Bayern oder in der kontinentalen biogeographischen Region durch die Bauleitplanung und deren Umsetzung erkannt. Die Auswirkungen sind aufgrund der vorgesehenen Artenschutzmaßnahmen nicht geeignet, eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Art grundsätzlich zu verhindern.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
- keiner im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
 - **FCS 3** Optimierung/Herstellung einer geeigneten Fläche für Zauneidechsen

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

5.1.2.3 Amphibien

Im Untersuchungsbereich konnten lediglich in Grabenbereichen entlang der Südwesttangente bzw. in Tümpeln in den bestehenden Ausgleichsflächen Amphibien nachgewiesen werden und zwar 2011 Teichmolche (*Lissotriton vulgaris*) (ÖFA 2011), im Mai 2014 wurden auch Grasfrösche (*Rana temporaria*) im Bereich des Diebsgrabens beobachtet (mdl. Mittl. UwA). Zudem sind Vorkommen von Arten wie der Erdkröte (*Bufo bufo*) anzunehmen.

Vom prüfungsrelevanten Artenspektrum der Lurche (z.B. Laubfrosch, Gelbbauchunke, Knoblauchkröte) kommen aber keine innerhalb des Geltungsbereichs des BP Nr. 4445b vor bzw. konnten keine nachgewiesen werden (GENISTA 2017). Aufgrund überwiegend fehlender Laichgewässer und Lebensraumstrukturen für diese Arten innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Vorkommen zu erwarten. Auch ein Wanderkorridor für Amphibien ist durch den Bebauungsplan nicht betroffen.

5.1.2.4 Insekten

Von den Käferarten aus dem prüfungsrelevanten Artenspektrum kommt in der Region der totholzbewohnende Käfer Eremit (*Osmoderma eremita*) vor. Für den Eremiten liegen aber im weiteren Umgriff des Geltungsbereichs keine aktuellen Nachweise vor (z.B. NSG „Hainberg“). Für die Art erforderliche ältere Laubbäume mit ausreichend entwickelten Mulmhöhlen treten im Plangebiet des BP Nr. 4445b noch nicht auf, auch wenn im Südosten Bäume mit Höhlungen festgestellt wurden (Überprüfung von Biotop-/Höhlenbäumen am 29.10.2024). Lediglich im Siedlungsbereich von Kleinreuth b. Schweinau im Geltungsbereich des BP Nr. 4445a konnte am Stammfuß einer Winter-Linde eine offene Mulmhöhle festgestellt werden. Bei einer Kontrolle am 12.05.2018 wurden dort keine Nachweise des Eremiten (Kotpellets, Puppenwiegen, Käfer-Fragmente) gemacht. Aufgrund fehlender weiterer alter Bäume mit Mulmhöhlen kann die Art für den Eingriffsbereich ausgeschlossen werden.

Von den übrigen Insektenarten aus dem prüfungsrelevanten Artenspektrum sind für Nürnberg lediglich noch die Falterarten Heller und Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius et nausithous*) und Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) grundsätzlich zu erwarten. Für diese Arten liegen konkrete Nachweise aus dem Stadtgebiet vor bzw. sind nicht

gänzlich auszuschließen. Für die Ameisenbläulinge sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und dessen unmittelbaren Umfeld aber keine geeigneten Lebensraumstrukturen (fehlendes extensiv genutztes Grünland mit der Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf) vorhanden, weswegen eine Betroffenheit ausgeschlossen werden konnte.

Gleiches gilt für den potenziell vorkommenden Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), dessen Raupen auf Weidenröschen-Arten (*Epilobium spec.*) und auch an Nachtkerze (*Oenothera spec.*) fressen und sich dort entwickeln. Diese Pflanzenarten konnten vereinzelt im Untersuchungsgebiet festgestellt werden, eine Kontrolle auf Raupen auf den Futterpflanzen am 23.06. sowie 19.07.2016 verlief aber negativ (GENISTA 2017).

5.1.2.5 Muscheln und Schnecken

Durch den Bebauungsplan werden keine Fließ- und Stillgewässer überplant oder beeinträchtigt und somit erfolgen auch keine Beeinträchtigungen der maßgeblichen Muschel- oder Schneckenarten.

5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das **Tötungs- und Verletzungsrisiko** für Exemplare der betroffenen Arten **nicht signifikant erhöht** und

- diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);**
- **wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Im Tiefen Feld erfolgten aufgrund der langen Planungsdauer bereits verschiedene Kartierungen des Brutvogelbestandes. Für die Ermittlung der vorkommenden Brutvogelarten erfolgte zuletzt im Frühjahr/Sommer 2024 eine Revierkartierung mit dem Schwerpunkt auf Feldbrüter (GUGGENBERGER 2024). Die Revierkartierung fand an insgesamt 8 Terminen (09.03., 21.03., 24.03., 24.04., 08.06., 16.06., 07.07. und 08.07.2024) statt.

Die Vögel wurden akustisch bzw. optisch nach der Kartiermethodik von Südbeck et al. 2005 erfasst. Abweichend von der Methodik wurden die Tagbegehungen bis Anfang Juli durchgeführt, da gerade bei der Feldlerche durch die Methodenstandards Revierverlagerungen nicht mehr optimal erfasst werden können. Aufgrund potenziell zu erwartender Vorkommen von Rebhuhn (*Perdix perdix*) und Wachtel (*Coturnix coturnix*) fanden die Erfassungen nicht nur in den frühen Morgenstunden statt, sondern vier Begehungen auch in der Abend- bzw. der Morgendämmerung. Bei den Abendbegehungen wurden zusätzlich Wärmebildkameras eingesetzt und für die Erfassung des Wachtelkönigs erfolgte zusätzlich der Einsatz von Klangattrappen. Mit diesen Erfassungen konnten die Brutzeiträume aller planungsrelevanten Arten abgedeckt werden, also sowohl derjenigen mit frühen Balzperioden wie Rebhuhn (*Perdix perdix*), als auch spät ankommender und brütender Arten wie Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) oder Wachtel (*Coturnix coturnix*).

Ergänzend erfolgte eine Auswertung der Artenschutzkartierung (ASK) (Stand: 01.02.2024). Hier lagen für das Gebiet des Tiefen Feldes verschiedene Brutnachweise seit dem Jahr 1992 bis 2021 vor (ASK-6532-0604, -1107, -1209, -1874, -1875, -1876, -1877, -1878, -3546). Aufgrund der nicht bekannten Methodik der durchgeführten Erhebungen (teils nur Zufallsbeobachtungen) sind diese Daten nicht beliebig vergleichbar, sie geben aber zum einen das Potenzial des Gebietes wieder, aber auch die auftretenden Schwankungen im Hinblick auf den Brutbestand und die Artvorkommen. Aktuellere Daten liegen nicht vor und wären auch nicht uneingeschränkt verwertbar, da zum einen im Norden des „Tiefen Feldes“ die Bauarbeiten zur U-Bahnlinie 3 laufen und ein Störpotential für Bruten haben, zum anderen für dieses Bauvorhaben aber auch temporäre CEF-Maßnahmen im Süden umgesetzt wurden. Dies könnte zu einer Verlagerung der Brutplätze mit einer geringeren Dichte in Norden und einer höheren Dichte im Süden geführt haben.

Außerdem wurde auch auf Kartierungsergebnisse aus dem Jahr 2016 zurückgegriffen (GENISTA 2017), da diese noch vor dem Baubeginn der U-Bahn-Linie stattfanden und somit den Zustand wiedergeben, bevor im Tiefen Feld baubedingte Beeinträchtigungen erfolgten. Diese Kartierung umfasste ebenfalls 8 Termine. Eine noch länger zurückliegende Kartierungen fand 2011 statt (ÖFA 2011). Im Vergleich mit den aktuellen Erhebungen lassen sich hier aber sehr gut die Veränderungen der Brutvogelfauna im Tiefen Feld – auch noch ohne Störungen durch konkrete Baumaßnahmen – darlegen.

Bei der Brutvogelkartierung 2024 durch GUGGENBERGER konnten insgesamt 45 Arten erfasst werden, im Jahr 2016 waren es 49 Arten (GENISTA 2017) (vgl. Tabelle 3). Dabei ist zwischen gesicherten Brutnachweisen, Brutverdacht oder nur einer Feststellung im Überflug, als Durchzügler

oder Nahrungsgast zu unterscheiden. Wirklich relevant sind letztendlich nur Arten mit zumindest wahrscheinlichem oder gesicherten Brüten (Brutstatus B und C).

Das Untersuchungsgebiet ist durch offene Feldfluren geprägt, die ein wichtiger Lebensraum für bodenbrütende Vogelarten sind. Gehölzbestände treten nur randlich auf. Ältere Baumbestände sind nur in geringem Umfang im Nordwesten und Südosten vorhanden, was sich wiederum auf die Artzusammensetzung auswirkt. Brachflächen im Gebiet stellen auch wichtige Nahrungshabitate (v.a. auch im Winterhalbjahr) dar. Der Siedlungsbereich von Kleinreuth b. Schweinau ist Lebensraum verschiedener Gebäudebrüter.

Für ausgewählte bodenbrütende Arten erfolgte ein Vergleich der Nachweise aus der ASK aus den verschiedenen Jahren und durchgeführter Kartierungen (siehe Tabelle 2), allerdings sind nicht alle Dokumentationen so ausreichend, dass sicher zwischen festgestellten Individuen und festgestellten Brutpaaren unterschieden werden kann. Die Übersicht darf daher nur unter diesen Vorbehalten gelesen werden und soll auch nur als Anhaltspunkt dienen. Für die tatsächliche artenschutzrechtliche Bewertung wird auf die aktuellste Kartierung von 2024 zurückgegriffen, wobei mögliche Störungen mit Einfluss auf den Brutbestand berücksichtigt werden.

Tabelle 2: Vergleich der Anzahl der Brutpaare (nur Status B oder C nach EOAC-Kriterien) oder relevanter Einzelsichtungen aus Dokumentationen in der Artenschutzkartierung (ASK) sowie durchgeführter Erfassungen in 2011 (ÖFA 2011), 2016 (GENISTA 2017) sowie 2024 (GUGGENBERGER 2024) für ausgewählte Bodenbrüter innerhalb des Untersuchungsbereichs (≠ Geltungsbereich BP Nr. 4445b)

Artname	1994	1996	2004	2007	2011	2016	2024
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		1		10	10	20	14 - 16
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	13	10		8	9	1	0
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	5	9	61 Ind.	5	2	0	0
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)		1		1 Ind.	0	1	5
Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	3	5		1	3	7	4

Die Übersicht zeigt, dass bestimmte Arten eine hohe Stetigkeit in ihrem Auftreten haben, aber den üblichen Schwankungen unterliegen. Die Gründe hierfür können unterschiedlicher Natur sein und im allgemeinen Zustand der Gesamtpopulation oder in lokalen Gründen liegen. Ein Wechsel örtlicher Gegebenheiten kann z.B. über die Kulturfolge, Wetterextreme, außergewöhnliche Störereignisse (z.B. Baubeginn U-Bahn) oder auch Bejagung (z.B. beim Rebhuhn) gegeben sein. Ein Vergleich der Kartierungen zwischen 2011, 2016 und 2024, die als methodisch vergleichbar gelten, weist deutliche Unterschiede zwischen dem Brutbestand bei Feldlerche, Wiesenschafstelze, Rebhuhn, Kiebitz und Wachtel auf.

Im Jahr 2024 konnten mind. 5 Brutreviere der Wachtel festgestellt werden, die in den anderen Jahren kaum vertreten war. Von dieser Art sind starke jährliche Bestandsschwankungen aber allgemein bekannt. 2011 konnten noch drei Bereiche als engerer Kiebitz-Lebensraum abgegrenzt und 9 Brutpaare festgestellt werden (vgl. ÖFA 2011). 2016 konnte nur noch ein Brutpaar des Kiebitzes festgestellt werden, 2024 gar keines mehr. Dies könnte durch eine z.B. geringere Ausdehnung feuchter Teilflächen erklärt werden, ggf. aber auch durch eine Zunahme an Störungen durch Spaziergänger und Hundeauslauf (Stichwort: veränderte Freizeitaktivitäten während der Corona-Pandemie 2020-2023). Sowohl 2016 als auch 2024 wurden Störungen durch frei laufende Hunde festgestellt, die einen maßgeblichen Einfluss auf den Bruterfolg haben konnten (vgl. GENISTA 2017, GUGGENBERGER 2024). Eine weitere Erklärung kann im Abbau einer elektrischen

Freileitung liegen, die von Süden kommend das Gebiet in Richtung Nordosten querte und 2012/13 abgebaut wurde. Damit ist eine störende Vertikalstruktur entfallen, auf die die Arten unterschiedlich reagiert haben.

Tabelle 3: Brutstatus und Gefährdung der 2024 im Untersuchungsraum nachgewiesenen Europäischen Vogelarten (Quelle: GUGGENBERGER 2024), sowie weitere Arten teils mit Brut nur in 2016 (Quelle: GENISTA 2017) (diese Arten sind mit * gekennzeichnet)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	Brutstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	A
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	A
Baumpieper*	<i>Anthus trivialis</i>	V	2	A
Bekassine*	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	Z
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	A
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	3	A
Braunkehlchen*	<i>Saxicola rubetra</i>	2	1	Z
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	A
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	A
Dorngrasmücke	<i>Curruca communis</i>	-	-	A
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	A
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	A
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	B
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	A
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V	3	A
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	A
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	3	A
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-	A
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	V	N
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	A
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	A
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	V	B
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	1	Z
Kiebitz*	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	C
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	3	A
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	A
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	A
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	3	N
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	B
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	V	N
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	A
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	A
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	B
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	N
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	B
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	A
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	V	N/Ü
Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	-	R	Ü
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	-	B
Steinschmätzer*	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	Z

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	Brutstatus
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	V	A
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	B
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-	
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	A
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	B
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	3	A
Wachtelkönig*	<i>Crex crex</i>	1	2	A
Waldohreule*	<i>Asio otus</i>	-	-	N
Wanderfalke*	<i>Falco peregrinus</i>	-	-	N
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	1	Z/ (A)
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	B
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	A

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL D	Rote Liste Deutschland 2020	0	ausgestorben oder verschollen
RL BY	Rote Liste Bayern 2003	1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär

Brutstatus:

- A = Mögliches Brüten/Brutzeitfeststellung
- B = Wahrscheinliches Brüten/Brutverdacht
- C = Gesichertes Brüten/Brutnachweis
- N = Nahrungsgast
- Ü = Überflug
- Z = Zugvogel

Unter den festgestellten Gehölzbrütern treten häufige Heckenbrüter auf, aber auch seltenere Arten wie die Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*). Höhlenbrütende Arten treten nur untergeordnet auf. Hierzu zählen u.a. Feldsperling (*Passer montanus*), Kleiber (*Sitta europaea*) oder der Grünspecht (*Picus viridis*) mit zwei Revieren und der Buntspecht (*Dendrocopos major*) mit einem Revier.

Im Plangebiet des Bebauungsplans konnten im Südosten Höhlenbäume entlang der alten Wallensteinstraße festgestellt werden. Kleinvögel nutzen aber auch das Angebot an künstlichen Nisthöhlen im Siedlungsbereich von Kleinreuth. Von Eulen und Greifvögeln besetzte Horste oder Brutplätze konnten nicht nachgewiesen werden. Es sind aber Nachweise der Waldohreule (*Asio otus*) bei der Jagd aus dem Jahr 2016 vorhanden und auch von jagenden Turmfalken und Mäusebussarden aus 2024, bei denen Brutverdacht besteht.

Daneben gibt es eine Anzahl von Arten, die i.d.R. nur in einzelnen Exemplaren und während des Zuges festgestellt wurden. Das Gebiet hat auch eine Bedeutung als Durchzugs- und Rastgebiet für verschiedene Arten, aber keine von landesweiter Bedeutung. In 2016 traten durchaus seltene Arten wie Bekassine (*Gallinago gallinago*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*) oder Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) auf, jedoch nicht in großen Individuenzahlen. Daher sind diese Arten im Hinblick auf den speziellen Artenschutz nicht relevant.

Betroffenheit der europäischen Vogelarten

Die Arten sind in erster Linie durch Lebensraumzug, Meidung von Lebensräumen aufgrund von Kulisseneffekten und einer Zunahme an Störungen betroffen. Für die bodenbrütenden Vogelarten wird der nutzbare Lebensraum derartig eingeschränkt und verändert, dass davon ausgegangen werden muss, dass das „Tiefe Feld“ vollständig für diese Arten als Brutraum verloren geht. Zumindest kann nicht mehr mit hinreichender Sicherheit von einer Beibehaltung von Brutplätzen ausgegangen werden. Im Unterschied zu dem Bebauungsplan Nr. 4445a werden im Bebauungsplan Nr. 4445b im südlichen Teil Flächen für Landwirtschaft vorgesehen. Weswegen hier keine direkten Eingriffe in Lebensstätten und potenzielle Bruthabitate erfolgen, sondern lediglich mittelbare Eingriffe. Im restlichen Teil des Plangebiets erfolgen für Bodenbrüter dagegen direkte Eingriffe.

Für die anderen Arten sind die Auswirkungen i.d.R. deutlich geringer und die ökologischen Funktionalitäten bleiben in einer Vielzahl an Fällen im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Dies betrifft in erster Linie viele der sog. Allerweltsvögel (Ubiquisten), die auch im Siedlungsbereich brüten. Hier entstehen für diese auf privaten und öffentlichen Grünflächen über die Jahre hinweg neue Lebensräume.

Im Weiteren erfolgt daher für besonders planungsrelevante Arten eine eigene Bewertung, andere werden in ökologischen Gilden abgehandelt. Berücksichtigt sind aktuelle Nachweise aus der Kartierung in 2024 (GUGGENBERGER 2024), in Einzelfällen erfolgt aber auch noch eine Berücksichtigung älterer Nachweise, wenn ein ausreichendes Lebensraumpotenzial vorhanden ist. Dies u.a. auch vor dem Hintergrund, dass die Verwirklichung des Bebauungsplanes sich noch über mehrere Jahre hinweg erstrecken wird. Die artenschutzrechtlichen Belange kommen letztendlich eigentlich erst auf der Vorhabenebene abschließend zum Tragen.

Hecken- und Baumbrüter (ohne Höhlenbrüter)

Amsel (*Turdus merula*), Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Curruca communis*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: . Bayern: . Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvögel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die genannten Arten sind **typische Vertreter der Hecken- und Baumbrüter**. Ihnen gemein ist allerdings lediglich der Standort ihrer Nester an, auf oder in Bäumen oder Sträuchern (teils auch am Boden im Schutz der Gehölze), nicht aber ihr übriges Verhaltensrepertoire sowie ihre Jagdhabitate. Bezüglich der zu erwartenden Auswirkungen auf diese Arten innerhalb des Vorhabenbereiches ist der Aspekt der Brutbiologie der hauptsächlich ausschlaggebende, weswegen die Zusammenfassung als Ökologische Gilde hier zulässig ist.

Es handelt sich hier um meist noch häufige Arten, einzelne Arten stehen aber bereits auf den **Vorwarnlisten** (Stieglitz) oder sind wie die **Klappergrasmücke, Bluthänfling gefährdet** (RL B> 3).

Lokale Population:

Von den genannten Arten konnten bei der Revierkartierung 2024 jeweils mind. 1-2 Bruten je Art, meist sogar mehr festgestellt werden (teils aber nur Brutverdacht). Von Bluthänfling und Goldammer konnte

Hecken- und Baumbrüter (ohne Höhlenbrüter)

Amsel (*Turdus merula*), Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Curruca communis*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

jeweils 1 Revier abgegrenzt werden. Von der Klappergrasmücke konnten 2-3 Reviere festgestellt werden. Als lokale Populationen zählen alle Brutpaare des Geltungsbereiches und aller umgebenden Siedlungsbereiche bis hin zur Rednitz im Westen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

In erster Linie führen die Eingriffe durch die Rodung von Gehölzbeständen bei den Baum- und Heckenbrütern zu einem Verlust von potenziellen Brutplätzen. Es bleiben aber im Umfeld (z.B. Fläche zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern, Gehölzbestände im Siedlungsbereich von Klein- und Großreuth) ausreichend große Gehölzbereiche erhalten. Zusätzlich wird es mittel- bis langfristig über die geplante Anlage des Stadtteilparks zu einer Erhöhung des Anteils an Gehölzstrukturen kommen. Diese Entwicklung wird sich aber über mehrere Jahre hinweg erstrecken. Aufgrund der geringfügigen Eingriffe in Gehölzbereiche werden daher hier aber keine vorlaufenden Ersatzmaßnahmen für erforderlich erachtet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ **V 3** Erhaltung von Gehölzbeständen

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Störung von Bruten durch Gehölzrodungen ist grundsätzlich denkbar, bei einer Durchführung der Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeiten fällt dieser Störungsaspekt aber weg. Störungen des Brutgeschäftes durch die Bauarbeiten (Lärmimmissionen, Verkehr) sind zu vernachlässigen. Generell sind Auswirkungen auf Ebene der lokalen Populationen nicht zu besorgen.

Der Verbotstatbestand des Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ **V 2** Durchführung der Fällungsarbeiten von Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeit von Vögeln
▪ **V 3** Erhaltung von Gehölzbeständen

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Wenn die Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit stattfinden, kann eine direkte Schädigung (Verletzung, Tötung) von Altvögeln, Gelegen und Jungvögeln ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden sind insbesondere in Nähe zu bestehenden oder geplanten Gehölzbeständen (z.B. am Siedlungsrand zum Landschaftspark) Konzepte zum Vogelschlag im Hochbau aufzuzeigen. Für kleinflächige Fensterflächen im Bereich des Wohnbaus ergibt sich i.d.R. aber noch kein signifikant erhöhtes Vogelschlagrisiko.

Hecken- und Baumbrüter (ohne Höhlenbrüter)

Amsel (*Turdus merula*), Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Curruca communis*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V 2** Durchführung der Fällungsarbeiten von Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeit von Vögeln
 - **V 3** Erhaltung von Gehölzbeständen
 - **V 6** Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Hecken- und Baumbrüter (nur Höhlenbrüter)

Blaumeise (*Parus caeruleus*), Feldsperling (*Passer montanus*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Star (*Sturnus vulgaris*), Sumpfmeise (*Parus palustris*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: . Bayern: . Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvögel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die genannten Arten sind **Höhlenbrüter**, das heißt sie legen ihre Nester in vorhandenen Baumhöhlen oder -spalten (ehem. Spechthöhlen, Asthöhlen, Stammrisse) an. Alternativ nutzen sie auch künstliche Nisthöhlen und brüten sogar an Gebäuden. Bezüglich der zu erwartenden Auswirkungen auf diese Arten innerhalb des Geltungsbereiches ist der Aspekt der Brutbiologie der hauptsächlich ausschlaggebende, weswegen die Zusammenfassung als Ökologische Gilde hier zulässig ist.

Es handelt sich hier um meist noch häufige Arten, einzelne Arten stehen aber bereits auf der **Vorwarnliste** (Feldsperling, Grauschnäpper) oder sind wie der **Star gefährdet** (dieser in Bayern aber noch ungefährdet).

Lokale Population:

Von den genannten Arten konnten bei der Revierkartierung jeweils mind. 1-2 Bruten je Art festgestellt werden. Der Grauschnäpper und die Sumpfmeise konnten nur 2011 (ÖFA) nachgewiesen werden. Limitiert wird der Bestand durch den Mangel an älteren Bäumen mit Baumhöhlen. Im weiteren Umfeld des Geltungsbereiches ist die Situation bezüglich des Bestands an Höhlenbäumen besser (z.B. Westpark, Gebersdorf). Als lokale Populationen zählen alle Brutpaare des Geltungsbereiches und aller Gehölzbestände der umgebenden Siedlungsbereiche bis hin zur Rednitz im Westen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

In erster Linie könnten die Eingriffe durch die Rodung von Gehölzbeständen bei den Höhlenbrütern zu einem Verlust von potenziellen Brutplätzen führen. Festgestellte Höhlenbäume im Plangebiet des BP Nr. 4445b befinden sich aber alle in der Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern im Südosten, so dass hier keine Eingriffe erfolgen und damit auch keine Ersatzmaßnahmen erforderlich werden.

Durch die Neuanlage von Freiräumen und der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern werden teils auch wieder potenzielle Brutmöglichkeiten für diese Arten neu geschaffen – allerdings mit deutlichem zeitlichem Verzug.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ V 3 Erhaltung von Gehölzbereichen

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Störung von Bruten durch Gehölzrodungen ist grundsätzlich denkbar, bei einer Durchführung der Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeiten fällt dieser Störungsaspekt aber weg. Störungen des Brutgeschäftes durch die Bauarbeiten (Lärmimmissionen, Verkehr) sind zu vernachlässigen. Generell sind Auswirkungen auf Ebene der lokalen Populationen nicht zu besorgen.

Der Verbotstatbestand des Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Hecken- und Baumbrüter (nur Höhlenbrüter)

Blaumeise (*Parus caeruleus*), Feldsperling (*Passer montanus*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Star (*Sturnus vulgaris*), Sumpfmeise (*Parus palustris*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V 2** Durchführung der Fällungsarbeiten von Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeit von Vögeln
 - **V 3** Erhaltung von Gehölzbeständen
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Wenn die Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit stattfinden, kann eine direkte Schädigung (Verletzung, Tötung) von Altvögeln, Gelegen und Jungvögeln ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden sind insbesondere in Nähe zu bestehenden oder geplanten Gehölzbeständen (z.B. am Siedlungsrand zum Landschaftspark) Konzepte zum Vogelschlag im Hochbau aufzuzeigen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V 2** Durchführung der Fällungsarbeiten von Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeit von Vögeln
 - **V 3** Erhaltung von Gehölzbeständen
 - **V 6** Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Greifvögel

Habicht (*Accipiter gentilis*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Sperber (*Accipiter nisus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: - Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Nahrungsgäste

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Während **Habicht, Sperber und Mäusebussard in Wäldern oder Feldgehölzen** auf Bäumen ihre Horste anlegen, ist der **Turm- und Wanderfalke** sowohl ein **Baum-, als auch Felsen- und Gebäudebrüter**. Während der Habicht mittelgroße Vögel und auch Kleinsäuger jagt, ernährt sich der Sperber fast ausschließlich von **Kleinvögeln** (bis zu 90% Beuteanteil). Mäusebussard und Turmfalke dagegen jagen **kleine Bodentiere** (vorwiegend Kleinnager) **über freien Flächen** mit niedriger Vegetation, der Wanderfalke ist ein **Luftjäger von Vögeln** (u.a. Tauben). (BAUER et al. 2005a)

Alle Arten sind Stand- und Strichvögel, wobei man gerade den Mäusebussard im Winterhalbjahr in Mitteleuropa in deutlich größerer Anzahl als im Sommer beobachten kann. Der Habicht ist fast ausschließlich Standvogel. (BAUER et al. 2005a)

In Bayern gibt es ca. 2.100 – 2.800 Brutpaare des Habichts (RÖDL et al. 2012). Die **Bestandsentwicklung verläuft für die Art räumlich unterschiedlich**.

Mäusebussard und Turmfalke zählen zu den **häufigsten Greifvögeln** in Deutschland und sind nicht gefährdet. Deutschlandweit zeigen sie **stabile bis zunehmende Bestände** (GEDEON et al. 2014).

Auch der **Sperber** hatte deutschlandweit die letzten Jahre einen **stabilen Bestandsverlauf**. Zuwächse bei den Bestandsschätzungen sind hier eher auf einen verbesserten Kenntnisstand zurückzuführen. Beim **Wanderfalken** ist langfristig ein gleichbleibender Bestandstrend da, kurzfristig aber ein positiver, der durch **gezielte Schutzmaßnahmen** erzielt wurde. (GEDEON et al. 2014).

Lokale Populationen:

Habicht und Sperber

Beide Arten konnten im Untersuchungsbereich noch nicht festgestellt werden, sind aber potenzielle Nahrungsgäste. Im weiteren Umfeld sind aufgrund ihrer großen Aktionsradien Bruten zu erwarten. Als lokale Population werden Bruten im Umfeld von ca. 10 km aufgefasst. Hierzu liegen aber keine quantitativen Angaben vor, weswegen der Erhaltungszustand eher schlecht eingestuft werden muss.

Mäusebussard:

Der Mäusebussard tritt im UG mit einem Revier auf, der Horst befindet sich aber außerhalb des UG. Als lokale Population werden Bruten im Umfeld von ca. 10 km aufgefasst. Hierzu liegen aber keine quantitativen Angaben vor, weswegen der Erhaltungszustand eher schlecht eingestuft werden muss.

Turmfalke:

Der Turmfalke besitzt zwei Reviere im Untersuchungsgebiet. Als lokale Populationen zählen alle Brutpaare des Geltungsbereiches und der umgebenden Siedlungsbereiche des gesamten Südwestens von Nürnberg und der angrenzenden Fürther Bereiche sowie Zirndorf, Oberasbach und Stein.

Wanderfalke:

Der Wanderfalke nutzt das Untersuchungsgebiet nur zur Jagd im freien Luftraum. Die nächstgelegene Brut befindet sich am ca. 550 m Luftlinie entfernten Kraftwerk Gebersdorf (ASK 6532-011). Die lokale Population besteht aus den knapp 10 Brutpaaren in der Region Nürnberg-Fürth-Erlangen und hat damit einen guten Erhaltungszustand.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Greifvögel

Habicht (*Accipiter gentilis*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Sperber (*Accipiter nisus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Geltungsbereich des BP Nr. 4445b sind keine Horste dieser Greifvogelarten bekannt. Es gehen jedoch insbesondere für Mäusebussard und Turmfalke Nahrungshabitate verloren. Angesichts weiterer, großräumiger und gut ausgestatteter Nahrungshabitate im räumlichen Zusammenhang (NSG Hainberg, Talzug Rednitz) führen diese Verluste jedoch nicht zu einer Beeinträchtigung. Teile des zukünftigen Landschaftsparks können zudem von diesen Arten weiterhin bejagt werden, ebenso die festgesetzten landwirtschaftlichen Flächen. Für die Vogeljäger Habicht, Sperber und Wanderfalke ändert sich durch die Planung nichts an der Beuteverfügbarkeit.

Vorhabenbedingt wird sich der Erhaltungszustand der genannten Greifvogelarten nicht verschlechtern.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bau- und betriebsbedingte Störungen (Lärm, Erschütterungen) bleiben aber aufgrund im Geltungsbereich fehlender Horste ohne negative Auswirkung auf die lokalen Populationen.

Der Verbotstatbestand des Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Aktuell sind im Geltungsbereich keine Horste dieser Greifvogelarten bekannt. Wenn die Rodungsarbeiten von Bäumen außerhalb der Brutzeit stattfinden, kann eine direkte Schädigung (Verletzung, Tötung) von Altvögeln, Gelegen und Jungvögeln auch in der Zwischenzeit neu angelegter Horste ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden sind insbesondere in Nähe zu bestehenden oder geplanten Gehölzbeständen (z.B. am Siedlungsrand zum Landschaftspark) Konzepte zum Vogelschlag im Hochbau aufzuzeigen. Gerade im Siedlungsbereich jagende Arten wie der Sperber könnten hiervon betroffen sein. Für kleinflächige Fensterflächen im Bereich des Wohnbaus ergibt sich i.d.R. aber noch kein signifikant erhöhtes Vogelschlagrisiko.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V 2 Durchführung der Fällungsarbeiten von Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeit von Vögeln
- V 3 Erhaltung von Gehölzbeständen
- V 6 Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Eulenvögel

Waldkauz (*Strix aluco*), Waldohreule (*Asio otus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: - Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvögel, Nahrungsgäste

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Waldkauz brütet in reich strukturierten Landschaften mit leicht erreichbarem Nahrungsangebot, wie z.B. **lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern**, Parkanlagen etc. In reinen Fichtenwäldern ist er meist nur am Rand zu finden. Zur Brut nutzt er **Baumhöhlen, aber auch Höhlen in Gebäuden**, Felshöhlen etc. Die kleinsten noch nutzbaren Baumhöhlen sind Schwarzspechthöhlen. Zur Not nimmt er auch alte Greifvogel- oder Krähenhorste an. (BAUER et al. 2005a)

Die Waldohreule jagt in vorwiegend **offenem Gelände** und ist auf deckungsarme Flächen mit niedrigem Pflanzenbewuchs angewiesen. Sie hält sich kaum im Inneren größerer, geschlossener Waldbestände auf. Sie **baut selbst keine Horste**, sondern ist Folgenutzer von Krähenestern, aber auch Nester von Elster, Graureiher oder Greifvögeln an Waldrändern, Hecken, Baumgruppen und Feldgehölzen. (BAUER et al. 2005a)

Alle Eulenarten **unterliegen auch natürlicherweise starken Bestandsschwankungen** und sind z.B. abhängig von Gradationen bei Mäusen. Die Arten haben daher teils sehr unterschiedliche Bestandsentwicklungen zu verzeichnen. Langfristig sind die Bestände stabil.

Lokale Population:

Waldkauz:

Der Waldkauz konnte im Untersuchungsbereich noch nicht nachgewiesen werden. Altbäume mit ausreichend großen Höhlungen für eine Brut sind hier nicht vorhanden. Der nächste Nachweis des Waldkauzes stammt aus Gebersdorf südlich des Main-Donau-Kanals.

Waldohreule:

Im Untersuchungsbereich gab es im Jahr 2016 noch mehrfach Sichtungen einer jagenden Waldohreule (GENISTA 2017). Ein geeigneter Brutplatz konnte im Geltungsbereich des BP Nr. 4445b aber nicht festgestellt werden.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Geltungsbereich sind keine Horste oder Brutbäume dieser Eulenarten bekannt. Es gehen jedoch Nahrungshabitate verloren bzw. werden verändert. Angesichts weiterer, großräumiger und gut ausgestatteter Nahrungshabitate im räumlichen Zusammenhang (Westpark, NSG Hainberg, Talzug Rednitz) führen diese Verluste jedoch nicht zu einer Beeinträchtigung. Teile des zukünftigen Landschaftsparks können zudem von diesen Arten weiterhin bejagt werden, ebenso die festgesetzten landwirtschaftlichen Flächen.

Vorhabenbedingt wird sich der Erhaltungszustand der genannten Eulen nicht verschlechtern.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bau- und betriebsbedingte Störungen (Lärm, Erschütterungen) bleiben aufgrund im Geltungsbereich fehlender Brutten ohne negative Auswirkung auf die lokalen Populationen. Nachtbaustellen sind nicht

Eulenvögel

Waldkauz (*Strix aluco*), Waldohreule (*Asio otus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

vorgesehen.

Der Verbotstatbestand des Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Aktuell gibt es im Geltungsbereich keine Bruten dieser Eulen. Wenn die Rodungsarbeiten von Bäumen außerhalb der Brutzeit stattfinden, kann eine direkte Schädigung (Verletzung, Tötung) von Altvögeln, Gelegen und Jungvögeln auch in der Zwischenzeit neu angelegter Horste (betrifft in erster Linie Waldohreule) ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V 2** Durchführung der Fällungsarbeiten von Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeit von Vögeln
- **V 3** Erhaltung von Gehölzbeständen

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: V Bayern: 2 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutverdacht

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Baumpieper ist ein **Brutvogel des offenen bis halboffenen Geländes**, er benötigt aber hohe Singwarten (Bäume, Sträucher). Dabei toleriert er durchaus eine hohe Deckung der Baumschicht, nicht aber des Unterwuchses (< 30%). Er nutzt u.a. aufgelockerte, sonnige Waldränder, Lichtungen, Aufforstungen in frühen Stadien, lichte Wälder, Feldgehölze, Heide- und Moorflächen und auch Parklandschaften. In der Kulturlandschaft werden z.B. auch bevorzugt Böschungen an Kanälen oder Verkehrsstrassen angenommen. Das **Nest wird am Boden in gut strukturierter Krautschicht** oder auch unter Sträuchern angelegt. (BAUER et al. 2005b)

Der Baumpieper ist ein **Langstreckenzieher** und kommt ab April in den Brutgebieten an. Die Brutplätze werden schon ab Juli verlassen, der eigentliche Rückzug beginnt aber erst Anfang August. (BAUER et al. 2005b)

Der Baumpieper hat in Bayern verschiedene Verbreitungsschwerpunkte, wozu auch Nordbayern zählt. Die Bestände wiesen negative bis stark negative Trends auf, zuletzt war die Entwicklung bundesweit aber stabil (vgl. RÖDL et al. 2012, GERLACH et al. 2019).

Lokale Population:

Der Baumpieper ist ein regelmäßiger Brutvogel in Nürnberg, tritt aber in manchen Bereichen nur noch sporadisch auf. Verlässliche Bestandszahlen liegen daher nicht vor und können auch aus dem Brutvogel-atlas nicht abgeleitet werden.

Im Untersuchungsbereich gelang im Bereich der Brachflächen im Westen des Gebietes lediglich der einmalige Nachweis eines singenden Männchens (Brutstatus A) im April 2016. Dieser Nachweis liegt außerhalb des Geltungsbereichs des BP Nr. 4445b. Weitere Nachweise sind nicht bekannt. 2024 konnte die Art hier nicht erfasst werden. Die nächstgelegenen Nachweise für das Umfeld stammen aus dem NSG Hainberg, wo auch immer noch potenzielle Lebensräume bestehen. Die lokale Population umfasst die Brutpaare auf geeigneten Freiflächen im südlichen Stadtgebiet bis zur Rednitz im Westen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Innerhalb des Geltungsbereiches findet der Baumpieper keine adäquaten Bruthabitate. Der Verlust eines potenziellen Brutplatzes ist daher nicht zu besorgen. Für die Art gehen im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes teils Nahrungsflächen verloren. Da es sich hier aber insgesamt nicht um ein Optimalhabitat für die Art handelt, kein Potenzial für mehr Brutpaare vorhanden wäre und besser geeignete Habitate z.B. im NSG Hainberg vorhanden sind, bleibt die ökologische Funktionalität im räumlichen Umfeld daher erhalten. Die bestehende Ausgleichsfläche südwestlich des Plangebietes könnte durch Auflichtung der Gehölze für die Art auch wieder attraktiver gestaltet werden.

Durch die Neuanlage des Stadtteilparks und der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern entstehen teils auch wieder potenzielle Brutmöglichkeiten für diese Art.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Störung von Bruten durch Gehölzrodungen und Baufeldfreimachungen ist grundsätzlich denkbar, bei einer Durchführung der Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeiten fällt dieser Störungsaspekt aber weg. Störungen des Brutgeschäftes durch die Bauarbeiten (Lärmimmissionen, Verkehr) sind dann zu vernachlässigen. Generell sind Auswirkungen auf Ebene der lokalen Population nicht zu besorgen.

Der Verbotstatbestand des Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V 2** Durchführung der Fällungsarbeiten von Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeit von Vögeln
 - **V 4** Baufeldfreimachung bzw. Beginn der Erschließungsarbeiten in Acker- und Brachflächen außerhalb der Brutzeit von bodenbrütenden Vogelarten
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Wenn die Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachungen außerhalb der Brutzeit stattfinden, kann eine direkte Schädigung (Verletzung, Tötung) von Altvögeln, Gelegten und Jungvögeln ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden sind insbesondere in Nähe zu bestehenden oder geplanten Gehölzbeständen (z.B. am Siedlungsrand zum Stadtteilpark) Konzepte zum Vogelschlag im Hochbau aufzuzeigen. Für kleinflächige Fensterflächen im Bereich des Wohnbaus ergibt sich i.d.R. aber noch kein signifikant erhöhtes Vogelschlagrisiko.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V 2** Durchführung der Fällungsarbeiten von Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeit von Vögeln
 - **V 4** Baufeldfreimachung bzw. Beginn der Erschließungsarbeiten in Acker- und Brachflächen außerhalb der Brutzeit von bodenbrütenden Vogelarten
 - **V 6** Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: 3 Bayern: 3 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Feldlerche ist in **Bayern nahezu flächendeckend verbreitet**. Dabei bewohnt sie weiträumige **Offenlandflächen** mit niedriger und oft lückenhafter Vegetation. In Mitteleuropa ist sie weitgehend an landwirtschaftlich genutzte Flächen (**Äcker, Wiesen und Weiden**) gebunden, wo sie ihr **Nest versteckt am Boden** anlegt. Auch der **Nahrungserwerb** (v.a. Insekten, aber auch Samen, im Frühjahr auch Grasspitzen, Knospen und kleine Blätter) **erfolgt am Boden** (BAUER et al. 2005b).

Die Feldlerche ist in Mitteleuropa ein **Kurzstreckenzieher**. Die Brutreviere werden i.d.R. Mitte Februar bis Anfang März besetzt. Der Rückzug in die Überwinterungsgebiete in Südwesteuropa, den Mittelmeerraumraum und Nordafrika erfolgt ab Mitte September.

Die Bestände der Feldlerche haben sich **europaweit von 1980 bis 2006 nahezu halbiert** (CIMIOTTI & JOEST 2009). Wesentliche Ursachen werden in der Intensivierung in der Landwirtschaft gesehen. Die Bestandsschätzung für Bayern variiert zwischen 54.000 und 135.000 Brutpaaren landesweit (RÖDL et al. 2012).

Lokale Population:

Im Untersuchungsgebiet konnten 2024 insgesamt 14-16 Brutreviere im Frühjahr und 12 -15 Brutreviere im Sommer abgegrenzt werden. Der Unterschied ergibt sich aus Verlagerungen der Revierzentren durch die Bewirtschaftung der Flächen. 2016 waren es noch insgesamt 20 Brutreviere, . 2011 dagegen nur 10 Brutpaare dar. Diese Entwicklung war evtl. durch den Abbau einer elektrischen Freileitung begünstigt worden. Räumlich nutzten die Brutpaare fast alle Bereiche der offenen Ackerflächen im Tiefen Feld und hielten zu Gehölzen und Siedlungsbereich auch einen geringeren Abstand als 100 m ein.

Der lokale Bestand im Untersuchungsbereich ist Bestandteil einer größeren Meta-Population der Feldlerchen in den Feldfluren zwischen Nürnberg, Fürth und Erlangen, die hier als lokale Population angesetzt werden. Im Südwesten von Nürnberg stellt das Tiefe Feld aber das Gros an Brutpaaren, da in einem Umfeld von ca. 3 km kaum mehr ausreichende große, offene Feldfluren bestehen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Planung erfolgen direkte Eingriffe in das Bruthabitat der Feldlerche. Innerhalb des Plangebiets selbst liegen ca. 14 bis 16 Brutplätze/Revierzentren. Durch geplante Bäume im Stadtteilpark kommt es auch auf die Brutpaare innerhalb der fortbestehenden landwirtschaftlichen Flächen im Süden zu Auswirkungen, da die Art Meidedistanzen von bis zu 150 m einhält. Auch für die Brutplätze/Revierzentren, außerhalb der Einwirkungsbereiche, wird davon ausgegangen, dass die Siedlungserweiterung eine Beeinträchtigung und einen Verlust des gesamten Brutareales „Tiefes Feld“ zur Folge hat.

Somit wären für alle 14-16 Brutpaare der Feldlerche vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen) notwendig. Dabei sollen andernorts die Brutmöglichkeiten für Feldlerchen optimiert werden. Das Schädigungsverbot wäre unter Berücksichtigung dieser CEF-Maßnahmen nicht einschlägig, da aber im funktionalen Zusammenhang der lokalen Population keine Flächen gefunden wurden, ist auf FCS-Maßnahmen und eine artenschutzrechtliche Befreiung abzustellen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ **CEF 1:** Anlage von Blühstreifen/Ackerbrache

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Europäische Vogelart nach VRL	
Da eine Umsetzung von CEF-Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang nicht möglich sein wird, sind die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt und damit der Verbotstatbestand erfüllt.	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
Mit Baubeginn im Geltungsbereich ist mit einer entsprechenden Meidung dieses Bereichs durch die Feldlerchen zu rechnen. Um Störungen möglicher Bruten zu vermeiden ist der Baubeginn für die Erschließungsmaßnahmen vorsorglich auf die Monate außerhalb der Brutperiode der Feldlerche zu beschränken.	
Störungen im weiteren Baufortschritt durch bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf umliegende Bereiche werden nicht gesehen, da zu Gebäuden (und Kränen) ohnehin entsprechende Abstände durch die Feldlerche eingehalten werden.	
Der Verbotstatbestand des Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none">▪ V 3: Baufeldfreimachung bzw. Beginn der Erschließungsmaßnahmen in Acker- und Brachflächen außerhalb der Brutzeit von bodenbrütenden Vogelarten (also <u>nicht</u> vom 01. März bis zum 15. September)	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG	
Bei den Bauarbeiten können grundsätzlich Nester zerstört und dabei bereits begonnene Bruten mit den Eiern der Gelege oder noch nicht flügge Jungvögel verletzt oder getötet werden. Durch eine Einschränkung des Bauzeitraums lässt sich dies umgehen.	
Ein besonderes Kollisionsrisiko mit Glasfassaden besteht für die Feldlerche aufgrund der Meidedistanzen nicht.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none">▪ V 4: Baufeldfreimachung bzw. Beginn der Erschließungsmaßnahmen in Acker- und Brachflächen außerhalb der Brutzeit von bodenbrütenden Vogelarten (also <u>nicht</u> vom 01. März bis zum 15. September)	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
Während der Erhaltungszustand der Feldlerche auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region „ungünstig – schlecht“ (U2) ist, konnte die lokale Population noch mit einem guten Erhaltungszustand (B) bewertet werden. Die Art unterliegt aber auch in Nürnberg und Umgebung einer Vielzahl an beeinträchtigenden Faktoren.	
Da eine eingriffsnaher Umsetzung der beschriebenen CEF-Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang nicht möglich sein wird, wird der Verbotstatbestand hinsichtlich des Schädigungsverbots für Lebensstätten einschlägig. FCS-Maßnahmen für die Art werden daher erforderlich, die innerhalb des Naturraumes Mittelfränkisches Becken herzustellen sind. Die Größe der erforderlichen Maßnahmen entspricht der für CEF-	

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

Maßnahmen ermittelten Größenordnung. Durch diese Maßnahmen kann der Erhaltungszustand der Mittelfränkischen Feldlerchenpopulation gesichert werden. Die Maßnahmen haben eine ausreichende Prognose-sicherheit hinsichtlich ihrer Wirksamkeit.

Im Ergebnis werden keine Auswirkungen oder Veränderungen des Erhaltungszustands der Art in Bayern oder in der kontinentalen biogeographischen Region durch die Bauleitplanung und deren Umsetzung erkannt. Die Auswirkungen aufgrund der vorgesehenen Artenschutzmaßnahmen (CEF bzw. FCS) sind nicht geeignet, eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Art grundsätzlich zu verhindern.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
 - **FCS 1:** Anlage von Blühstreifen/Ackerbrache

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

Grünspecht (*Picus viridis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: - Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutverdacht

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das ursprüngliche Habitat des Grünspechts sind **lichte Wälder** im Übergang zu Offenland. Dementsprechend kommt er auch in **Streuobstbeständen sowie im Siedlungsbereich in Parks** und großen Gärten vor. Er nutzt bevorzugt Althöhlen in Bäumen, neue Höhlen legt er in schon faulen Bereichen an. (BAUER et al. 2005a)

Seine **Nahrung** besteht v.a. im Sommer **fast ausschließlich aus Ameisen**, wozu er deren Nester am Boden aufsucht. Der Grünspecht ist meist ganzjährig im Revier und beginnt bereits früh mit der Paarbindung. So ist er ab Februar an der Bruthöhle anzutreffen. (BAUER et al. 2005a)

Der Grünspecht ist in Nordbayern (bis auf einen Streifen im Osten) **flächig verbreitet**. Er weist **positive Bestandstrends** auf (GERLACH et al. 2019).

Lokale Population:

Vom Grünspecht konnte 2016 ein Brutverdacht im Bereich der Brachfläche im Westen beim Anschluss der Rothenburger Straße erbracht werden. 2024 gab es den Nachweis von zwei Brutrevieren (Bruthöhlen außerhalb UG).

Brutnachweise für die Art liegen aus Gebersdorf und dem NSG Hainberg und weiteren Gehölzbereichen im Nürnberger Süden vor, die auch die lokale Population bilden. Genaue Bestandszahlen sind aber nicht verfügbar.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Innerhalb des Geltungsbereiches des BP Nr. 4445b befinden sich Höhlenbäume nur im Südosten, die zum Erhalt festgesetzt sind. Daher gehen aktuell keine potenziellen Brutstätten für höhlenbrütende Arten verloren.

Relevante Nahrungshabitate für den Grünspecht sind durch den Bebauungsplan Nr. 4445b nicht betroffen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ **V 3** Erhaltung von Gehölzbeständen

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Störung von Bruten durch Gehölzrodungen ist grundsätzlich denkbar, hier aufgrund der Entfernungen zu möglichen Brutplätzen aber zu vernachlässigen.

Der Verbotstatbestand des Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Grünspecht (*Picus viridis*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Wenn die Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit stattfinden, kann auch für zukünftig angelegte Bruthöhlen z.B. in der einzelnen Eiche eine direkte Schädigung (Verletzung, Tötung) von Altvögeln, Gelegen und Jungvögeln ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden sind insbesondere in Nähe zu bestehenden oder geplanten Gehölzbeständen (z.B. am Siedlungsrand zum Stadtteilpark) Konzepte zum Vogelschlag im Hochbau aufzuzeigen. Für kleinflächige Fensterflächen im Bereich des Wohnbaus ergibt sich i.d.R. aber noch kein signifikant erhöhtes Vogelschlagrisiko.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V 2** Durchführung der Fällungsarbeiten von Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeit von Vögeln
 - **V 3** Erhaltung von Gehölzbeständen
 - **V 6** Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: 2 Bayern: 2 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Kiebitz brütete noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts zumeist in Feuchtwiesen. Mit dem allmählichen Verschwinden der Feuchtgebiete hat sich der Kiebitz auf Bruten im Kulturland umgestellt (VON BLOTZHEIM et al. 1999). Heute findet sich ein Großteil der Gelege auf **Ackerland** (BAUER et al. 2005a). Allgemein erfolgt die Brut auf flachen, weithin offenen, baumarmen und wenig strukturierten Flächen mit fehlender oder kurzer Vegetation. Er meidet Landschaftselemente die den freien Blick einschränken, maximal einzelne Horste hoher Vegetation werden geduldet, bereits Einzelbäume jedoch häufig nicht mehr (VON BLOTZHEIM et al. 1999, BAYLFU 2016).

Er ernährt sich hauptsächlich von kleinen Bodentieren wie Insekten und deren Larven, im Frühjahr auch von einem hohen Anteil an Regenwürmern. Untergeordnet nehmen sie auch pflanzliche Nahrung zu sich, vor allem Samen und Früchte von Wiesenpflanzen, mitunter auch Getreidekörner.

Das **Nest** wird als **flache Bodenmulde** angelegt, welche häufig zur besseren Übersicht etwas erhöht ist (BAUER et al. 2005a). Vor allem auf dünner besiedelten Flächen tendieren Kiebitze häufig zu gruppenweisem Brüten, so dass **Kolonien** entstehen können. Er zeigt dabei eine **hohe Nistplatztreue** über die Jahre (VON BLOTZHEIM et al. 1999) und ist gegenüber Verkehrslärm relativ unempfindlich (GARNIEL et al. 2007).

Er zählt zu den **Kurzstreckenziehern** der in besonders milden Wintern auch in Deutschland überwintert. Je nach Winterkälte kann es bis in den Januar zur Winterflucht in wärmere Gebiete kommen. (VON BLOTZHEIM et al. 1999, BAUER et al. 2005a).

In Bayern ist der Kiebitz außerhalb der Alpen lückig verbreitet. Während regional noch stabile Bestände bestehen, ist der **Bestand insgesamt zurückgegangen** (RÖDL et al. 2012). Deutschlandweit zeigt der Kiebitz eine stark abnehmende Bestandsentwicklung mit **Rückgängen der Bestände von 88% im Vergleich zu 1992** (NABU-PRESSEMITTEILUNG 27.11.2018).

Lokale Population:

Der Kiebitz konnte im Untersuchungsgebiet 2016 nur noch mit einem Brutpaar nachgewiesen werden, die Brut blieb 2016 aber erfolglos. 2024 wurden gar keine Kiebitze im Tiefen Feld mehr gesichtet. Ein aktuelles Vorkommen besteht hier daher nicht mehr.

Der lokale Bestand im Untersuchungsbereich würde grundsätzlich Bestandteil einer größeren Meta-Population des Kiebitzes in den Feldfluren zwischen Nürnberg, Fürth und Erlangen, die hier als lokale Population angesetzt werden. Im Südwesten von Nürnberg war das Tiefe Feld eines der wichtigsten potenziellen Brutplätze dar, da in einem Umfeld von ca. 3 km kaum mehr ausreichende große, offene Feldfluren bestehen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Da es aktuell keine Kiebitzvorkommen im Tiefen Feld mehr gibt, werden auch keine Verbotstatbestände erfüllt. Daher sind auch keine Ersatzmaßnahmen mehr erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Aktuell kommen zwar keine Kiebitze mehr im Plangebiet vor, mit Baubeginn im Geltungsbereich wäre aber auch mit einer entsprechenden Meidung dieses Bereichs durch den Kiebitz im Umfeld der Bauarbeiten zu rechnen. Die für andere Arten ergriffenen Vermeidungsmaßnahmen würden aber auch hier greifen.

Der Verbotstatbestand des Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V 4:** Baufeldfreimachung bzw. Beginn der Erschließungsmaßnahmen in Acker- und Brachflächen außerhalb der Brutzeit von bodenbrütenden Vogelarten (also nicht vom 01. März bis zum 15. September)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Bei den Bauarbeiten können grundsätzlich Nester zerstört und dabei bereits begonnene Bruten mit den Eiern der Gelege oder noch nicht flügge Jungvögel verletzt oder getötet werden, wobei es aktuell keine Bruten gibt. Durch eine Einschränkung des Bauzeitraums, die auch für andere bodenbrütende Arten erforderlich ist, lässt sich dies aber umgehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V 4:** Baufeldfreimachung bzw. Beginn der Erschließungsmaßnahmen in Acker- und Brachflächen außerhalb der Brutzeit von bodenbrütenden Vogelarten (also nicht vom 01. März bis zum 15. September)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: V Bayern: 3 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Wachtel **brütet auf offenen Feld- und Wiesenflächen** mit hoher, Deckung gebender Krautschicht. Sie ernährt sich überwiegend von Sämereien. Das **Nest** besteht aus einer **flachen Mulde am Boden** in höherer Kraut- oder Grasvegetation. Sie zählt zu den Lang- und Kurzstreckenziehern und ist während dieser Phasen auch gesellig (sonst Einzelgänger). (BAUER et al. 2005a)

Die Wachtel zählt zu den Arten, die **Bereiche mit hoher Lärmeinwirkung meiden**, damit ihre überwiegend nächtlichen Rufe nicht maskiert werden (vgl. GARNIEL et al. 2007).

Die Bestände der Wachtel **unterliegen jährlichen Bestandsschwankungen**, die vermutlich auf Wetter- bzw. Klimaschwankungen zurückzuführen sind. Entsprechend werden für Bayern auch Angaben zu Brutpaarzahlen von 2.500 – 10.000 gemacht (BÖNISCH 2005). Nach RÖDL et al. (2012) liegen die Zahlen bei 4.900 bis 8.000 Brutpaaren. Auch deutschlandweit ist kein einheitlicher Trend auszumachen (vgl. SÜDBECK et al. 2009). Die Art hatte von der EU-Stilllegungsprämie profitiert, die jedoch 2007 weggefallen ist. Seither ist **wieder ein leicht rückläufiger Trend** auszumachen (GEDEON et al. 2014, GERLACH et al. 2019).

Lokale Population:

Bei den Erfassungen im Jahr 2016 konnte lediglich ein Individuum im Juni rufend gehört werden. 2024 konnten dagegen 5 Reviere festgestellt werden. Generell tritt die Wachtel um Nürnberg eher sporadisch auf. Im Tiefen Feld unterliegt sie Beeinträchtigungen durch Lärm.

Als lokale Population werden die Brutpaare in den Feldfluren zwischen Nürnberg, Fürth und Erlangen angesetzt. Genaue Angaben zur Bestandsgröße sind nicht möglich, es dürfte sich aber immer nur um eine kleine Population mit jährlich schwankenden Bestandszahlen handeln.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Wachtel wurde im Plangebiet mit 5 Revieren nachgewiesen. Die Siedlungserweiterung an dieser Stelle stellt demzufolge den Verlust des Brutareales der Wachtel dar. Um diese Beeinträchtigung auszugleichen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen) notwendig, die andernorts die Brutmöglichkeiten für Wachteln optimiert. Das Schädigungsverbot wäre unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahmen nicht einschlägig.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ **CEF 1:** Anlage von Blühstreifen/Ackerbrache

Da eine Umsetzung von CEF-Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang nicht möglich sein wird, sind die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt und damit der Verbotstatbestand erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Mit Baubeginn im Geltungsbereich ist mit einer entsprechenden Meidung dieses Bereichs durch Wachteln zu rechnen. Um Störungen bereits begonnener Bruten zu vermeiden, ist der Baubeginn für die Erschließungs-

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Europäische Vogelart nach VRL

maßnahmen vorsorglich auf die Monate außerhalb der Brutperiode der Wachteln zu beschränken.
Störungen im weiteren Baufortschritt durch bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf umliegende Bereiche werden nicht gesehen, zumal schon jetzt Verkehrslärm von Straße und Schiene den Bereich für die Wachtel beeinträchtigt. Der Verbotstatbestand des Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V 4:** Baufeldfreimachung bzw. Beginn der Erschließungsmaßnahmen in Ackerflächen außerhalb der Brutzeit von bodenbrütenden Vogelarten (also nicht vom 01. März bis zum 15. September)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Bei den Bauarbeiten bzw. der Baufeldfreimachung können grundsätzlich Nester und dabei bereits begonnene Bruten mit den Eiern der Gelege zerstört werden. Durch eine Einschränkung des Bauzeitraums lässt sich dies umgehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V 4:** Baufeldfreimachung bzw. Beginn der Erschließungsmaßnahmen in Ackerflächen außerhalb der Brutzeit von bodenbrütenden Vogelarten (also nicht vom 01. März bis zum 15. September)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Erhaltungszustände der Wachtel sind auf allen Ebenen (ungünstig -) unzureichend. Das Tiefe Feld scheint aufgrund der Verlärmung durch die Südwesttangente auch kein Vorzugshabitat für die Art zu sein.

Da eine eingriffsnaher Umsetzung der beschriebenen CEF-Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang nicht möglich sein wird, wird der Verbotstatbestand hinsichtlich des Schädigungsverbots für Lebensstätten einschlägig. FCS-Maßnahmen für die Art werden daher erforderlich, die innerhalb des Naturraumes Mittelfränkisches Becken herzustellen sind. Die Größe der erforderlichen Maßnahmen liegt in der Größenordnung der für die CEF-Maßnahme für die Feldlerche ermittelten Größe. Durch diese Maßnahmen kann der Erhaltungszustand der Mittelfränkischen Wachtelpopulation gesichert werden.

Im Ergebnis werden keine Auswirkungen oder Veränderungen des Erhaltungszustands der Art in Bayern oder in der kontinentalen biogeographischen Region durch die Bauleitplanung und deren Umsetzung erkannt. Die Auswirkungen aufgrund der vorgesehenen Artenschutzmaßnahmen (CEF bzw. FCS) sind nicht geeignet, eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Art grundsätzlich zu verhindern.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
- **FCS 1:** Anlage von Blühstreifen/Ackerbrache

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: - Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Wiesenschafstelze bevorzugt **weitgehend ebene Areale**, die vor allem nur eine **kurzrasige Vegetation** aufweisen sollten. Ursprüngliche Habitate waren **nasse Wiesen**, Seggenriede oder Verlandungsgesellschaften. In der Kulturlandschaft wurden zunächst Streu- und Mähwiesen sowie **Viehweiden** genutzt, später zunehmend auch **Ackerflächen mit Halm- und Hackfrüchten**. (BAUER et al. 2005b)

Die Wiesenschafstelze **ernährt sich hauptsächlich von fliegenden Insekten**, nur ausnahmsweise wird auf pflanzliche Nahrung zurückgegriffen. Das **Nest wird am Boden** in kleinen Vertiefungen oder Unebenheiten **angelegt** und mit Pflanzenmaterialien ausgekleidet. (BAUER et al. 2005b)

Sie zählt zu den **Langstreckenziehern** und kehrt meist erst im April zurück. Das Ende der Brutperiode ist dennoch meist schon im Juli. (BAUER et al. 2005b)

In Bayern ist die Wiesenschafstelze lückig verbreitet, hat aber etwa seit 1990 **stabile Bestände** aufzuweisen (RÖDL et al. 2012). Der Bestand wird deutschlandweit auf 98.000-185.000 Brutpaare geschätzt, der 12Jahres-Trend der Wiesenschafstelze zeigt in Deutschland abnehmende Bestände (GERLACH et al. 2019).

Lokale Population:

Im Geltungsbereich wurden 2016 insgesamt sieben Bruten festgestellt, was den bisher höchsten Bestand darstellte. Im Jahr 2024 konnten 4 Brutreviere der Schafstelze festgestellt werden.

Der lokale Bestand im Untersuchungsbereich ist Bestandteil einer größeren Meta-Population der Wiesenschafstelze in den Feldfluren zwischen Nürnberg, Fürth und Erlangen, die hier als lokale Population angesetzt werden.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Planung erfolgen Eingriffe in vier Brutplätze/Revierzentren der Wiesenschafstelze. Die Siedlungserweiterung an dieser Stelle stellt demzufolge eine Beeinträchtigung und einen Verlust des Brutareales dar.

Um diese Beeinträchtigung auszugleichen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen) notwendig, die andernorts die Brutmöglichkeiten für die Wiesenschafstelze optimiert. Das Schädigungsverbot ist unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahmen nicht einschlägig. Falls keine Flächen für geeignete CEF-Maßnahmen im Bereich der lokalen Population gefunden werden, so ist auf FCS-Maßnahmen und eine artenschutzrechtliche Befreiung abzustellen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **CEF 1:** Anlage von Blühstreifen/Ackerbrache

Da eine ausreichende Umsetzung von CEF-Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang voraussichtlich nicht möglich sein wird, sind die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt und damit der Verbotstatbestand erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Mit Baubeginn im Geltungsbereich ist mit einer entsprechenden Meidung dieses Bereichs durch die Wiesenschafstelze im direkten Umfeld der Bauarbeiten zu rechnen. Um Störungen möglicher Bruten zu vermeiden ist der Baubeginn für die Erschließungsmaßnahmen vorsorglich auf die Monate außerhalb der Brutperiode der Wiesenschafstelze zu beschränken.

Störungen im weiteren Baufortschritt durch bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf umliegende Bereiche werden nicht gesehen.

Der Verbotstatbestand des Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V 4:** Baufeldfreimachung bzw. Beginn der Erschließungsmaßnahmen in Acker- und Brachflächen außerhalb der Brutzeit von bodenbrütenden Vogelarten (also nicht vom 01. März bis zum 15. September)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Bei den Bauarbeiten können grundsätzlich Nester zerstört und dabei bereits begonnene Bruten mit den Eiern der Gelege oder noch nicht flügge Jungvögel verletzt oder getötet werden. Durch eine Einschränkung des Bauzeitraums lässt sich dies umgehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V 4:** Baufeldfreimachung bzw. Beginn der Erschließungsmaßnahmen in Acker- und Brachflächen außerhalb der Brutzeit von bodenbrütenden Vogelarten (also nicht vom 01. März bis zum 15. September)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Während der Erhaltungszustand der Wiesenschafstelze auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region „ungünstig – unzureichend“ (U1) ist, konnte die lokale Population noch mit einem guten Erhaltungszustand (B) bewertet werden.

Da eine eingriffsnaher Umsetzung der beschriebenen CEF-Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang nicht möglich sein wird, wird der Verbotstatbestand hinsichtlich des Schädigungsverbots für Lebensstätten einschlägig. FCS-Maßnahmen für die Art werden daher erforderlich, die innerhalb des Naturraumes Mittelfränkisches Becken herzustellen sind. Die Größe der vorgesehenen CEF-Maßnahmen für ein Brutpaar der Wiesenschafstelze entsprechen der Größenordnung der Maßnahmen für die Feldlerche. Durch diese Maßnahmen kann der Erhaltungszustand der Mittelfränkischen Wiesenschafstelzenpopulation gesichert werden. Die Maßnahmen haben eine ausreichende Prognosesicherheit hinsichtlich ihrer Wirksamkeit.

Im Ergebnis werden keine Auswirkungen oder Veränderungen des Erhaltungszustands der Art in Bayern oder in der kontinentalen biogeographischen Region durch die Bauleitplanung und deren Umsetzung erkannt. Die Auswirkungen aufgrund der vorgesehenen Artenschutzmaßnahmen (CEF bzw. FCS) sind nicht geeignet, eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Art grundsätzlich zu verhindern.

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Europäische Vogelart nach VRL

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
 - FCS 1: Anlage von Blühstreifen/Ackerbrache

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

5.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Weitere streng geschützte Arten aus der Tabelle mit dem prüfungsrelevanten Artenspektrum, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, haben entweder keine (potenziellen) Vorkommen im Wirkungsraum oder es sind keine von Ihnen genutzten Lebensraumstrukturen durch das Vorhaben betroffen, dass es zu Beeinträchtigungen der lokalen Populationen kommen könnte. Ohnehin ist durch den Wegfall von § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG a. F. die Prüfpflicht bezüglich der nur national streng geschützten Arten im Rahmen der saP entfallen. Eine Betrachtung dieser Arten erübrigt sich damit.

Das im Rahmen der saP um die sog. "Verantwortungs"-Arten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) erweiterte, zu prüfende Artenspektrum ist hinsichtlich der Schutzbestimmungen den europarechtlich geschützten Arten gleichgestellt worden. Diese Regelung ist jedoch derzeit noch nicht anwendbar, da diese Arten in einer Neufassung der BArtschV noch nicht bestimmt wurden.

6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5.1 Bezug genommen.

b) im Falle von betroffenen europäischer Vogelarten

- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu

keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5.2 Bezug genommen.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Prüfung zumutbarer Alternativen im Hinblick auf alle Belange sind in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4445b dargelegt.

6.1 Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht

Der Bedarf an neuen Siedlungsflächen für die Stadt Nürnberg ist mehrfach bekundet worden (siehe hierzu die bauleitplanerischen Überlegungen im Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg). Da die Maßnahmen der Innenentwicklung den Bedarf allein nicht decken können, ist die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen erforderlich. Hierbei gehen i.d.R. immer Offenlandflächen verloren, bei denen sowohl im Nürnberger Norden, als auch Süden bodenbrütende Vogelarten betroffen sind.

Gänzlich konfliktfreie Flächen bezüglich dieser Artengruppen sind nicht zu finden. Auch eine verstärkte Mobilisierung von Flächen im Innenbereich ist aus artenschutzrechtlicher Sicht keine echte Alternative, da dort andere Arten betroffen sind, so dass auch dort die Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen zu befürchten ist.

Planungsalternativen im Tiefen Feld sind ebenfalls nicht erkennbar, da eine Reduzierung der Eingriffe nur über einen Verzicht auf Bebauung (sowohl in der Fläche, als auch in der Höhe) möglich wäre. Sowohl aus artenschutzrechtlicher Sicht, als auch im Sinne des flächensparenden Bauens macht daher die Konzentration des Eingriffs an dieser Stelle Sinn, um nicht andernorts höhere Eingriffe zu generieren.

6.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

6.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 5.1.2 zusammengefasst:

Tabelle 4: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artname		Verbotstatbestände	Aktueller Erhaltungszustand		Auswirkungen auf den Erhaltungszustand	
deutsch	wissenschaftlich		lokal	KBR	lokal	KBR
Ökologisch Gilde der Fledermäuse		- (V)	C	FV/ U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	X (V, CEF, K)	B	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Mögliche Einträge zu "Auswirkungen": keine nachhaltige Verschlechterung - nachhaltige Verschlechterung - Verschlechterung möglich - Verschlechterung						
Verbotstatbestände (nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): x = Verbotstatbestand erfüllt, - = nicht erfüllt (V, CEF) = Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßn. erforderlich, damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind (K) = kompensatorische Maßnahme erforderlich lokaler Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht, ? = unbekannt Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region (KBR): FV = günstig, U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht, ? = unbekannt						

6.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 5.2 zusammengefasst:

Tabelle 5: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Artnamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art
deutsch	wissenschaftlich		auf lokaler Ebene	biogeographische Region Bayerns KBR	
Ökologische Gilde der Hecken- und Baumbrüter (ohne Höhlenbrüter)		- (V)	B	-	keine nachhaltige Verschlechterung
Ökologische Gilde der Hecken- und Baumbrüter (nur Höhlenbrüter)		- (V)	C	-	keine nachhaltige Verschlechterung
Ökologische Gilde der Greifvögel		- (V)	B/C	FV / U1	keine nachhaltige Verschlechterung
Ökologische Gilde der Eulenvögel		- (V)	C	FV / U1	keine nachhaltige Verschlechterung
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	- (V)	C	U2	keine nachhaltige Verschlechterung
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	X (V, CEF, K)	B	U2	keine nachhaltige Verschlechterung
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	- (V)	C	U1	keine nachhaltige Verschlechterung
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	-	B	U2	keine nachhaltige Verschlechterung
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	-	B	U2	keine nachhaltige Verschlechterung
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	X (V, CEF, K)	C	U1	keine nachhaltige Verschlechterung
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	X (V, CEF, K)	B	U1	keine nachhaltige Verschlechterung
verschlechtert sich - verschlechtert sich nicht - verschlechtert sich nicht nachhaltig - Verschlechterung - Verschlechterung möglich - verschlechtert sich unter Berücksichtigung kompensatorischer Maßnahmen nicht					
Verbotstatbestände (nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): x = Verbotstatbestand erfüllt, - = nicht erfüllt, o = Verbotstatbestand nicht relevant (V, CEF) = Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich, damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind (K) = kompensatorische Maßnahme erforderlich					

7 Gutachterliches Fazit

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 4445b „Tiefes Feld Süd“ sind Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten betroffen.

An konfliktvermeidenden Maßnahmen (V) und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wurden für die betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Folgende festgesetzt:

- **V 1** Durchführung einer Umweltbaubegleitung
- **V 2** Durchführung der Fällungsarbeiten von Gehölzbeständen außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen (also nicht vom 01. März bis zum 30. September)
- **V 5** Umsiedlung von Zauneidechsen
- **V 7** Vermeidung der Attraktion von nachtaktiven Insekten an Lichtquellen
- **CEF 3** Optimierung/Herstellung einer geeigneten Fläche für Zauneidechsen

An konfliktvermeidenden Maßnahmen (V) und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wurden für die betroffenen europäischen Vogelarten (bodenbrütende Vogelarten) Folgende festgesetzt:

- **V 1** Durchführung einer Umweltbaubegleitung
- **V 2** Durchführung der Fällungsarbeiten von Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeit von Vögeln oder der Wochenstubenzeit von Fledermäusen (also nicht vom 01. März bis zum 30. September)
- **V 3** Erhaltung von Gehölzbeständen
- **V 4** Baufeldfreimachung bzw. Beginn der Erschließungsmaßnahmen in Acker- und Brachflächen außerhalb der Brutzeit von bodenbrütenden Vogelarten (also nicht vom 01. März bis zum 15. September)
- **V 6** Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden
- **CEF 1** Anlage von Blühstreifen/Ackerbrache

Da sich gezeigt hat, dass im räumlichen Zusammenhang keine vorlaufenden Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umsetzbar sind, werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. S. 1 BNatSchG (Schädigungs- sowie Tötungs-/Verletzungsverbot) für die Zauneidechse sowie die ökologischen Gilden der Bodenbrüter (Feldlerche, Wachtel und Wiesenschafstelze) einschlägig, weswegen hierfür eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG erforderlich wird.

Es wurde dargelegt, dass anderweitig zumutbare Alternativen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, nicht vorhanden sind. Der Erhaltungszustand der Population der Zauneidechse und der bodenbrütenden Vogelarten wird unter Berücksichtigung der zu ergreifenden Vermeidungs- und FCS-Maßnahmen nicht verschlechtert, so dass die Ausnahmetatbestände nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

An FCS-Maßnahmen sind daher für die betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (hier: Zauneidechse) und für die betroffenen europäischen Vogelarten Folgende festgesetzt:

- **FCS 1** Anlage von Blühstreifen/Ackerbrache
- **FCS 3** Optimierung/Herstellung einer geeigneten Fläche für Zauneidechsen

Für die Richtigkeit
Nürnberg, 10.06.2025

D. Bock

Dipl.-Ing. Daniela Bock MBA
Landschaftsarchitekt und Stadtplaner
Inhaber



8 Literaturverzeichnis

- ANDRÄ, E.; ABMANN, O.; DÜRST, T.; HANSBAUER, G. & ZAHN, A. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. – Ulmer Verlag, Stuttgart, 768 S.
- ANUVA STADT- UND UMWELTPLANUNG (2019): Katalog artenschutzrechtlicher Maßnahmen der Stadt Nürnberg. - Gutachten im Auftrag des Umweltamtes der Stadt Nürnberg, 406 S.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – Aula-Verlag, Wiebelsheim, 622 S.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. – Aula-Verlag, Wiebelsheim, 622 S.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (BayLfU) (Hrsg.) (2016): Ermittlung der Toleranz von Wiesenbrütern gegenüber Gehölzdichten, Schilfbeständen und Wegen in ausgewählten Wiesenbrütergebieten des Voralpenlandes. – Selbstverlag, Augsburg, 42 S.
- BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; v. LOSSOW, G. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999, Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e.V. & Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (Hrsg.), Ulmer Verlag, Stuttgart, 555 S.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. - Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, 2. überarb. Auflage, Laurenti Verlag, Bielefeld, 176 S.
- BLANKE, I. & FEARNLEY, H. (2015): The Sand Lizard. Between light and shadow. – Laurenti Verlag, Bielefeld, 192 S.
- BLANKE, I. & VÖLKL, W. (2015): Zauneidechsen – 500 m und andere Legenden. – Zeitschrift für Feldherpetologie 22 (1): 115-124.
- BRÄU, M.; BOLZ, R.; KOLBECK, H.; NUNNER, A.; VOITH, J. & WOLF, W. (2013): Tagfalter in Bayern. – Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Entomologen e.V. & Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (Hrsg.), Ulmer Verlag, Stuttgart, 781 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1), Selbstverlag, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) (2018): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. – Schriftenreihe für Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(7), Selbstverlag, Bonn-Bad Godesberg, 784 S.
- CIMIOTTI, D. & JOEST, R. (2009): Die Feldlerche – vom Charaktervogel zum Sorgenkind. – in: SUDFELDT, C.; DRÖSCHMEISTER, R.; FLADE, M.; GRÜNEBERG, C.; MITSCHKE, A.; SCHWARZ, J. & WAHL, J. (2009): Vögel in Deutschland – 2009. – DDA, BfN, LAG-VSW, Münster: 30 – 31.
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Langfassung. – FuEVorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Bonn, Kiel, 273 S.
- GEDEON, K.; GRÜNEBERG, C.; MITSCHKE, A.; SUDFELDT, C.; EIKHORST, W.; FISCHER, S.; FLADE, M.; FRICK, S.; GEIERSBERGER, I.; KOOP, B.; KRAMER, M.; KRÜGER, T.; ROTH, N.; RYSLAVY, T.; STÜBING, S.; SUDMANN, S. R.; STEFFENS, R.; VÖKLER, F. & WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. – Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster, 800 S.
- GERLACH, B.; DRÖSCHMEISTER, R.; LANGGEMACH, T.; BORKENHAGEN, K.; BUSCH, M.; HAUSWIRTH, M.; HEINICKE, T.; KAMP, J.; KARTHÄUSER, J.; KÖNIG, C.; MARKONES, N.; PRIOR, N.; TRAUTMANN, S.; WAHL, J. & SUDFELDT, C. (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. – DDA, BfN, LAG VSW, Münster, 64 S.

GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK, P. (Nationales Gremium Rote Liste Vögel) (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19 – 67.

HANSBAUER, G.; ASSMANN, O.; DISTLER, H.; MALKMUS, R.; SACHTELEBEN, J. & ZAHN, A. (2019a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (*Amphibia*) Bayerns. – Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg

HANSBAUER, G.; ASSMANN, O.; MALKMUS, R.; SACHTELEBEN, J.; VÖLKL, W. & ZAHN, A. (2019b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (*Reptilia*) Bayerns. – Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg

KRAFT, R. (2008): Mäuse und Spitzmäuse in Bayern – Verbreitung, Lebensraum, Bestands-situation. – Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.), Ulmer Verlag, Stuttgart, 111 S

KUHN, K. & BURBACH, K. (1998): Libellen in Bayern. - Bayerisches Landesamt für Umweltschutz & Bund Naturschutz in Bayern e.V. (Hrsg.), Ulmer Verlag, Stuttgart, 333 S.

LAG VSW (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten) (2023): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben. Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas. - Beschluss 21/01 - aktualisiert 2023, 40 S.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – Studie im Auftrag des LUBW Karlsruhe, Stand: September 2013, 47 S.

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2). Bonn - Bad Godesberg.

ÖKOLOGISCH-FAUNISTISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT (ÖFA) (2011): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Stadt Nürnberg, Bebauungsplan 4445, Kleinreuth, „Tiefes Feld“. – unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Nürnberg, Stand: September 2011, 44 S. + Anhang.

PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. – Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/1, 743 S.

PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. – Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2, 693 S.

PETERSEN, B. & ELLWANGER, G. (Bearb.) (2006): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 3: Arten der EU-Osterweiterung. – Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/3, 188 S.

RÖDL, T.; RUDOLPH, B.-U.; GEIERSBERGER, I.; WEIXLER, K. & GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. & Ornithologische Gesellschaft in Bayern e.V. (Hrsg.), Ulmer Verlag, Stuttgart, 256 S.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (*Reptilia*) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3), Bonn - Bad Godesberg, 64 S.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (*Amphibia*) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4), Bonn - Bad Godesberg, 86 S.

RÖSSLER, M., W. DOPPLER, R. FURRER, H. HAUPT, H. SCHMID, A. SCHNEIDER, K. STEIOF & C. WEGWORTH (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

RUDOLPH, B.-U. & BOYE, P. (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Bayerns (Stand: Dezember 2017). – Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.), Selbstverlag, 83 S.

RUDOLPH, B.-U.; SCHWANDNER, J. & FÜNFSTÜCK, H.-J. (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns (4. Fassung, Stand: Juni 2016). – Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.), Selbstverlag, 30 S.

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDING, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. Hannover, Marburg, 97 S. + Anhang 279 S.

RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAMMER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 13 – 112.

SCHMID, H.; DOPPLER, W.; HEYNEN, D. & RÖSSLER, M. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. – Schweizerische Vogelwarte, 2. überarbeitete Auflage, Schweiz, 57 S.

SCHNEEWEISS, N.; BLANKE, I.; KLUGE, E.; HASTEDT, U. & BAIER, R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1): 4 – 23.

SÜDBECK, P.; ANDRETTKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.

SUDFELDT, C.; DRÖSCHMEISTER, R.; FLADE, M.; GRÜNEBERG, C.; MITSCHKE, J.; SCHWARZ, J. & WAHL, J. (2009): Vögel in Deutschland – 2009. – DDA, BfN, LAG-VSW, Münster, 66 S.

SUDFELDT, C.; DRÖSCHMEISTER, R.; LANGGEMACH, T. & WAHL, J. (2010): Vögel in Deutschland – 2010. – DDA, BfN, LAG-VSW, Münster, 54 S.

SUDFELDT, C.; DRÖSCHMEISTER, R.; FREDERKING, W.; GEDEON, K.; GERLACH, C.; GRÜNEBERG, J.; KARTHÄUSER, J.; LANGGEMACH, T.; SCHUSTER, B.; TRAUTMANN, S. & WAHL, J. (2013): Vögel in Deutschland – 2013. – DDA, BfN, LAG-VSW, Münster, 60 S.

VON BLOTZHEIM, U.; BAUER, K. M. & BEZZEL, E. (1994): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 5, Galliformes und Gruiformes, Hühnervögel, Rallen- und Kranichvögel. – 2. Auflage, AULA-Verlag GmbH, Wiesbaden/Wiebelsheim, 699 S.

VON BLOTZHEIM, U.; BAUER, K. M. & BEZZEL, E. (1999): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 6, Charadriiformes (1. Teil), Schnepfen-, Möwen- und Alkenvögel. – 3. Auflage, AULA-Verlag GmbH, Wiesbaden/Wiebelsheim, 839 S.

ZAHN, A. & HANSBAUER, G. (2019): Zauneidechse *Lacerta agilis* LINNAEUS, 1758. – in: ANDRÄ, E.; AßMANN, O.; DÜRST, T.; HANSBAUER, G. & ZAHN, A. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. – Ulmer Verlag, Stuttgart: 334 - 341.

9 Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

BArtschV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) in der Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
BayNatSchG	Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011 S. 82), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98)
BayNat2000V	Bayerische Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete, Verordnung vom 12. Juli 2006 (GVBl. 2006 S. 524), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 91 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EWG: L 206 vom 22. Juli 1992 S. 7 – 50), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. EWG: L 305 vom 08. November 1997 S. 42 – 065), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013 S. 193ff, berichtigt ABl. L 095 vom 29. März 2014, S. 70)
Vogelschutz-Richtlinie	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7f), zuletzt geändert durch Verordnung 2019/1010 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 05. Juni 2019 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 170 vom 25. Juni 2019, S. 115ff)

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)

(Fassung mit Stand 08/2018, RL's aktualisiert 10/2024)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den [Arteninformationen](#) des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tagfalter (*Lepidoptera: Rhopalocera*): Rote Liste, Stand Juni 2016

für Vögel (*Aves*): Rote Liste (4. Fassung), Stand Juni 2016

für Säugetiere (*Mammalia*): Rote Liste, Stand Dezember 2017

für Fische (*Pisces*): Rote Liste, Stand Juli 2021

für Libellen (*Odonata*): Rote Liste, Stand Februar 2018

für Amphibien (*Amphibia*) und **Reptilien** (*Reptilia*): Rote Liste, Stand November 2019

für Weichtiere (*Mollusca*): Rote Liste, Stand März 2022

für alle anderen Tiergruppen: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

für Farn- und Blütenpflanzen: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2024)

...

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).¹

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozooen)
-	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet:

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (R* äußerst selten und R sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN²:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

für Vögel: RYSLAVY et al. (2021)³

für Säugetiere: MEINIG et al. (2020)⁴

¹ LfU 2016: [Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns](#) – Grundlagen.

² LUDWIG, G. et al. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

³ RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 13 – 112.

⁴ MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170(2). Bonn - Bad Godesberg

für Reptilien und Amphibien: ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a, b)⁵

für Fische und Neunaugen: FREYHOF et al. (2023)⁶

für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)⁷

für die übrigen wirbellose Tiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998)

für Gefäßpflanzen: METZING ET AL. (2018)

Bei der Angabe des jeweiligen Gefährdungsstatus einer Art ist jeweils auf die aktuellen Ausgaben der entsprechenden Roten Listen Bezug zu nehmen. Diese sind auf den Webseiten des [Bundesamts für Naturschutz](#) und des [Bay. Landesamts für Umwelt](#) veröffentlicht.

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
0					Alpenfledermaus	Hypsugo savii	R	R	x
X	0				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
X	0				Brandtfledermaus	Myotis brandtii	2	-	x
X	X	X	0	X	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	3	x
X	X	X	0	X	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	3	x
X	X	X	0	X	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	x
X	X	X	0	X	Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	1	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	X	X	X		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	x
X	0				Großes Mausohr	Myotis myotis	-	-	x
X	X	X	0	X	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	-	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	2	x
X	X	X	0	X	Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
X	0				Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	x
X	X	X	0	X	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	-	x
X	X	X	0	X	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	3	x
X	0				Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	1	1	x
X	X	X	0	X	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	x
X	X	X	0	X	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	-	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	x

⁵ ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a, b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (*Reptilia*) und Amphibien (*Amphibia*) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170(3) und (4)

⁶ FREYHOF, J.; BOWLER, D.; BROGHAMMER, T.; FRIEDRICHS-MANTHEY, M.; HEINZE, S. & WOLTER, C. (2023): Rote Liste und Gesamtartenliste der sich im Süßwasser reproduzierenden Fische und Neunaugen (*Pisces et Cyclostomata*) Deutschlands – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (6)

⁷ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	X	0	X	Zweifarbflodermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
X	X	X	0		Zwergflodermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x

Säugetiere ohne Flodermäuse

0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	1	R	x
X	0				Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	2	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
0					Fischart	Lutra lutra	3	3	x
X	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
X	0				Wildkatze	Felis silvestris	2	3	x

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	2	2	x
X	0				Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
X	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	X	X	X		Zauneidechse	Lacerta agilis	3	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	2	x
X	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	3	x
X	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
X	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
X	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	2	x
X	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
X	0				Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
X	0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	V	x
X	0				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	2	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	G	G	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3	-	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x
X	0				Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	3	x
X	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	V	-	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	1	x

Käfer

X	0				Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
X	X	X	0		Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	1	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	Phengaris arion	2	3	x
X	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris nausithous	V	V	x
X	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	R	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
X	X	X	0		Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	2	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

X	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	---	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	2	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella praecox ssp. bohemica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Kriechender Sellerie	Helosciadium repens	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	2	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	R	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	2	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012)
ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	-	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	R	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	1	-	-
X	X	0	X		Amsel ^{*)}	Turdus merula	-	-	-
X	0				Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	X	0	X		Bachstelze ^{*)}	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
X	X	0	0		Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	x
X	X	X	X		Baumpieper	Anthus trivialis	2	V	-
X	X	X	X		Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
X	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	1	-
X	0				Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	x
X	0	0	0		Birkenzeisig	Acanthis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
X	0				Blässhuhn ^{*)}	Fulica atra	-	-	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	-	x
X	X	0	X		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
X	X	X	X		Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-
X	0				Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	0	-	-
X	X	X	X		Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
X	X	0	X		Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
X	X	X	X		Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
X	X	X	0		Dohle	Coleus monedula	V	-	-
X	X	X	X		Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	-	-	x
X	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	-	x
X	X	0	X		Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
X	0				Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	x
X	X	0	X		Elster*)	Pica pica	-	-	-
X	0				Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
X	X	X	X		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
X	X	X	0		Feldschwirl	Locustella naevia	V	2	-
X	X	X	X		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	-	x
X	0				Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
X	0				Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x
X	X	0	0		Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-
X	X	X	X		Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	V	x
0					Flusseeeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x
X	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	-	3	-
X	X	0	0		Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
X	X	0	X		Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
X	X	X	X		Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
X	0				Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
X	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
X	X	0	0		Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
X	X	0	0		Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-
X	X	X	X		Goldammer	Emberiza citrinella	-	-	-
X	0				Grauammer	Emberiza calandra	1	V	x
X	0				Graugans	Anser anser	-	-	-
X	0		X		Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
X	X	0			Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	-	V	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
X	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
X	X	0	0		Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
X	X	X	X		Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
X	X	0	0		Habicht	Accipiter gentilis	V	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	x
X	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
X	0				Haselhuhn	Tetrastes bonasia	3	2	-
X	0				Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
X	0				Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
X	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	X	0	X		Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
X	X	0	X		Haussperling ^{*)}	Passer domesticus	V	-	-
X	X	0	0		Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
X	0		X		Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
X	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
X	0				Hohлтаube	Columba oenas	-	-	-
X	X	0	0		Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus	x	x	-
X	0				Kanadagans	Branta canadensis	x	x	-
X	0				Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	V	x
X	0				Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
X	X	X	X		Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
X	X	X	X		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
X	X	0	X		Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-
X	X	X	0		Kleinspecht	Dryobates minor	V	3	-
X	0				Knäkente	Anas querquedula	1	1	x
X	X	0	X		Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
X	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
X	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
X	0				Kranich	Grus grus	1	-	x
X	0				Krickente	Anas crecca	3	3	-
X	X	0	0		Kuckuck	Cuculus canorus	V	3	-
X	0				Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
X	0				Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
X	X	X	X		Mauersegler	Apus apus	3	-	-
X	X	X	X		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
X	X	X	X		Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
X	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
X	X	0	X		Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
X	X	0	X		Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	x
X	0				Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
X	0				Ortolan	Emberiza hortulana	1	2	x
X	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	x
X	X	0	X		Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
X	0				Raubwürger	Lanius excubitor	1	1	x
X	X	0	X		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
X	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
X	X	X	0		Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
X	0				Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	-
X	X	0	X		Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
X	X	0	0		Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	x
X	0				Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
X	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x
X	0				Rostgans	Tadorna ferruginea	x	x	
X	X	0	X		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
X	X	X	0		Rotmilan	Milvus milvus	V	-	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	2	x
X	X	0	X		Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
X	0				Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	-	x
X	0				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
X	0				Schleiereule	Tyto alba	3	-	x
X	0				Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
X	0				Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
X	0				Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	3	x
X	X	X	0		Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	-	-
X	0				Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
X	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
X	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x
X	0				Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	x	x	x
X	0		X		Silberreiher	Ardea alba	R	-	
X	X	0	0		Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
X	0				Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
X	X	0	0		Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	1	x
X	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
X	X	X	X		Star*)	Sturnus vulgaris	-	3	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	R	R	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	R	R	x
X	0				Steinkauz	Athene noctua	3	V	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	1	1	x
X	0		X		Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	X	0	X		Stieglitz*)	Carduelis carduelis	V	-	-
X	0		X		Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
X	X	0	X		Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	x	-	-
X	0				Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
X	X	0	0		Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
X	X	0	X		Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
X	0				Tafelente	Aythya ferina	-	V	-
X	0				Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X	0				Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
X	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x
X	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
X	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-
X	0				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
X	X	0	X		Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
X	X	0	X		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
X	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
X	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
X	0				Uhu	Bubo bubo	-	-	x
X	X	0	0		Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
X	X	X	X		Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	-
X	X	X	X		Wachtelkönig	Crex crex	2	1	x
X	0				Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
X	0				Waldlaubsänger ^{*)}	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
X	X	X	X		Waldohreule	Asio otus	-	-	x
X	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-
X	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x
X	X	0	X		Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
X	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
X	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
X	X	0	0		Weidenmeise ^{*)}	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	x
X	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	-	V	x
X	0				Wendehals	Jynx torquilla	1	3	x
X	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	V	V	x
X	0				Wiedehopf	Upupa epops	1	3	x
X	X	X	X		Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
X	X	X	X		Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-
X	0				Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
X	X	0	0		Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus	-	-	-
X	X	0	0		Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
X	0				Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
X	X	0	X		Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-
X	0				Zippammer	Emberiza cia	R	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	-	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	3	x
0					Zwergohreule	Otus scops	R	x	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	x
X	0				Zwergtaucher ^{*)}	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Regelmäßige Gastvögel im Gebiet

Liste muss projektbezogen und orientiert am Entwurf eines landesweiten Ruhezonenkonzept aufgestellt werden

...

